

Synopsis zum Pauschalreiserecht (mit weiterführenden Anmerkungen)

Ergänzung zum Beitrag von Stamer „Die wichtigsten Änderungen im neuen Pauschalreiserecht“, DAR 2018, 351 ff.

Das neue Pauschalreiserecht (gilt ab 1. Juli 2018) enthält umfassende Neuerungen. Für Kollegen, die sich tiefergehend mit den Neuerungen befassen möchten, haben wir eine ausführliche Synopsis zur alten und neuen Rechtslage erstellt, mit klarstellenden Anmerkungen und Hinweisen. Wir hoffen, Ihnen damit den Einstieg in das neue Reiserecht ein wenig zu erleichtern oder Ihnen zumindest für den Bedarfsfall eine Praxishilfe zum schnellen Rechtsvergleich zwischen alter und neuer Rechtslage an die Hand geben zu können.

1. Vertragstypische Pflichten

§ 651 a nF	§ 651 a aF	Anmerkungen
Abs. 1 S. 1 Durch den Pauschalreisevertrag wird der Unternehmer (Reiseveranstalter) verpflichtet, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Abs. 1 S. 2 Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen. Abs. 2 S. 1 Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise.	Abs. 1 S. 1 Durch den Reisevertrag wird der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) zu erbringen. Abs. 1 S. 2 Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.	Zentraler Begriff ist nach der Neufassung des Gesetzes der „Pauschalreisevertrag“. Der in der nF gewählte Begriff des Verschaffens dient der Abgrenzung des Veranstalters zum Vermittler und verdeutlicht, dass der Unternehmer für die zu erbringende Reiseleistung selbst verantwortlich ist. Auch nach der bisherigen Rechtslage setzte der Begriff „Reise“ die Bündelung mindestens zweier einzelner Reiseleistungen voraus. Wird nur eine einzelne Reiseleistung (z.B. mehrere Übernachtungen in verschiedenen Hotels) verkauft, liegt keine Pauschalreise vor.

Abs. 2 S. 2 Eine Pauschalreise liegt auch dann vor, wenn 1. die von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Auswahl zusammengestellt wurden oder 2. der Reiseveranstalter dem Reisenden in dem Vertrag das Recht einräumt, die Auswahl der Reiseleistungen aus seinem Angebot nach Vertragsschluss zu treffen. Abs. 3 S. 1 Reiseleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind 1. die Beförderung von Personen 2. die Beherbergung, außer wenn sie Wohnzwecken dient, 3. die Vermietung a) von vierrädrigen Kfz gem. § 3 Abs. 1 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126), die zuletzt durch Art. 7 der Verordnung vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522) geändert worden ist, und		Auf den Begriff des Reiseveranstalters kommt es für die zur Definition einer Pauschalreise nicht mehr an; jeder Unternehmer, der nach objektiven Kriterien eine Pauschalreise zusammenstellt ist Reiseveranstalter. Umfasst werden von der Pauschalreise nun ausdrücklich bestimmte Sonderfälle bei Buchungen: Bei einer Bündelung verschiedener Reiseleistungen nach Wunsch des Kunden und vor Vertragsschluss (= Dynamic Packaging, Baukasten-Reisen) fanden die reiserechtlichen Vorschriften nach der ständigen Rechtsprechung (vgl. BGH „Dynamic Packaging“, Az. X ZR 85/12, EuGH „Club-Tours“, Rs. C-400/00) auch nach altem Recht Anwendung. Erfasst werden hiermit die sog. „Reise-Geschenkbboxen“, bei denen die Konkretisierung der Reiseleistungen erst nach Vertragsschluss erfolgt. Erforderlich ist diese Klarstellung insb. wegen § 651 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 nF, wonach eine Pauschalreise bei der nachträglichen Hinzubuchung einer touristischen Leistung gerade nicht vorliegen soll. Eine ausdrückliche Definition der Reiseleistungen fand sich im alten Recht nicht.
--	--	--

b) von Krafträdern der Fahrerlaubnis-klasse A gem. § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnisverordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Art. 4 der Verordnung vom 18. Mai 2017 (BGBl. I S. 1282) geändert worden ist. 4. jede touristische Leistung, die nicht Reiseleistung i.S.d. Nr. 1 bis 3 ist. Abs. 3 S. 2 Nicht als Reiseleistungen nach S. 1 gelten Reiseleistungen, die wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind. Abs. 4 S. 1 Keine Pauschalreise liegt vor, wenn nur eine Art von Reiseleistung i.S.d. Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 mit einer oder mehreren touristischen Leistungen i.S.d. Abs. 3 S. 1 Nr. 4 zusammengestellt wird und die touristischen Leistungen 1. keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen noch als solches beworben		Touristische Leistungen sind z.B. Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Skipässe oder Wellnessbehandlungen. So waren z.B. Eventreisen mit Beförderung z.B. zu Musicals oder Großveranstaltungen (mit oder ohne Übernachtung) auch bislang grundsätzlich Pauschalreisen. Finanzdienste und Reiseversicherungen unterfallen nicht dem Begriff der touristischen Leistung. Wesensmäßiger Bestandteil ist z.B. eine Übernachtungsmöglichkeit im Rahmen der Personenbeförderung bei Bus, Flugzeug oder Bahn, nicht aber bei Kreuzfahrten: diese waren und bleiben Pauschalreisen. Einschränkungen für bestimmte Reisen (Gelegenheitsreisen, Tagesreisen, Reisen einer juristischen Person) sah das alte Recht zwar hinsichtlich der Insolvenzsicherung (§ 651 k Abs. 5 aF, s.u. Ziff. 18) und bestimmter Informationspflichten (§ 11 BGB-InfoV), nicht aber für die grundsätzliche Anwendbarkeit des Pauschalreiserechts vor. Ein erheblicher Anteil wird erst ab einem Wert von 25 % des Gesamtwerts angenommen, vgl. § 651 a Abs. 4 S. 2 nF
--	--	---

werden oder 2. erst nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung i.S.d. Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 3 ausgewählt und vereinbart werden. Abs. 4 S. 2 Touristische Leistungen machen i.S.d. S. 1 Nr. 1 keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung aus, wenn auf sie weniger als 25 Prozent des Gesamtwertes entfallen. Abs. 5 Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge gelten nicht für Verträge über Reisen, die 1. nur gelegentlich, nicht zum Zweck der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden,		Das Vorliegen einer Pauschalreise soll grundsätzlich im Zeitpunkt des Vertragsschlusses feststehen. Unklar ist, wie mit der nachträglichen Erweiterung einer Pauschalreise durch weitere einzelne Leistungskomponenten zu verfahren ist. Nach der Rechtsprechung des BGH konnte eine nachträglich zu einer Pauschalreise hinzugebuchte Zusatzleistung (Buchung eines Ausfluges im Hotel vor Ort) Teil der Pauschalreise werden (Az. X ZR 4/15). Maßgeblich für die Beurteilung war der Gesamteindruck des Reisenden. Da nach der neuen Rechtslage jedoch nur mehr auf den objektiven Buchungsvorgang abzustellen ist, ist fraglich, ob das Urteil auch unter Berücksichtigung des neuen Rechts im Ergebnis beibehalten würde (bejahend Staudinger/Ruks, RRa 1/2018, S.4). Nach neuer Rechtslage sind nun die in Abs. 5 Nr. 1 – 3 genannten Vertragsarten generell von der Anwendbarkeit des Pauschalreiserechts ausgenommen. Keine Reiseveranstalter waren auch nach altem Recht nicht gewerbliche Organisationen (z.B. Vereine, Kirchen), welche Reisen als geschlossene Veranstaltung nur für ihre Mitglieder anboten und für diese selbst organisierten, wenn dabei der Organisationszweck der jeweiligen Organisation im Vordergrund stand. Im Übrigen kam es für die Einstufung einer natürlichen oder juristischen Person als Reiseveranstalter weder auf eine gewerbliche Tätigkeit noch
---	--	---

2. weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt oder 3. auf der Grundlage eines Rahmenvertrags für die Organisation von Geschäftsreisen mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für dessen unternehmerische Zwecke geschlossen werden.		auf ein Gewinnstreben an. Auch die Häufigkeit der durchgeführten Reisen war kein maßgebliches Kriterium. Bislang verstand man unter gelegentlich ein bis zwei Reisen pro Jahr. Der Unionsgesetzgeber sieht den Kunden einer Tagesreise als weniger schutzbedürftig an. Über den Wert wurde im Gesetzgebungsverfahren lange gestritten. Nur bei hochpreisigen Tagesreisen soll eine mit Pauschalreisen vergleichbare Schutzbedürftigkeit gegeben sein. Der BGH betonte in seiner „Incentive- Entscheidung“ (Az. X ZR 17/01) dass der Urlaubszweck der Reise im Vordergrund stehen muss. Gesetzliche Muster für einen solchen Rahmenvertrag gibt es nicht. Es kann sich hierbei z.B. um Vereinbarungen handeln, die für eine Vielzahl von Reisearrangements oder einen bestimmten Zeitraum geschlossen werden. Geschäftsreisen ohne Rahmenvertrag, die in Form einer Pauschalreise gebucht werden unterfallen dem Pauschalreiserecht. Einzelleistungen sind nach dem Wortlaut des Gesetzes keine Pauschalreisen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH war das Reisevertragsrecht aufgrund einer planwidrigen Regelungslücke analog auf die Überlassung einer Ferienunterkunft anwendbar, wenn diese als Einzelleistung in eigener Verantwortung eines Veranstalters erbracht wurde (Ferienhaus-Rechtsprechung des BGH, Az. X ZR 134/13). Die Vermietung von Ferienunterkünften unterliegt künftig den einschlägigen nationalen Vorschriften (Mietrecht). Eine planwidrige Regelungslücke kann nicht mehr angenommen werden Im Rahmen einer formularvertraglichen Einigung erscheint es möglich, dass Unternehmer und Kunde das Pauschalreiserecht anwenden („ge-willkürtes Pauschalreiserecht“). Dies kann jedoch nur insoweit erfolgen, als hiermit keine Schlechterstellung des Kunden und damit ggf. eine un-
---	--	--

		angemessene Benachteiligung verbunden ist. Möglich ist z.B. eine freiwillige Kundengeldabsicherung. Streitig ist, ob das Formblatt nach Maßgabe des Art. 250 § 2 Abs. 1 EGBGB (s.u. Ziff. 4) ausgehändigt werden muss. Die Verbindung einer Einzelleistung, für die der Unternehmer freiwillig das Pauschalreiserecht anwendet („gewillkürte Pauschalreise“) mit einer weiteren Reiseleistung z.B. im Rahmen des verbundenen Online-Verfahrens (s.u. Ziff. 3) oder einer vermittelten verbundenen Reiseleistung (s.u. Ziff. 23) ist grundsätzlich möglich.
--	--	---

2. Abgrenzung zur Vermittlung

§ 651 b nF	§ 651 a aF	Anmerkungen
Abs. 1 S. 1 Unbeschadet der §§ 651 v und 651 w gelten für die Vermittlung von Reiseleistungen die allgemeinen Vorschriften.	Abs. 2 Die Erklärung, nur Verträge mit den Personen zu vermitteln, welche die einzelnen Reiseleistungen ausführen sollen (Leistungsträger), bleibt unberücksichtigt, wenn nach den sonstigen Umständen der Anschein begründet wird, dass der Erklärende vertraglich vorgesehene Reiseleistungen in eigener Verantwortung erbringt.	Eine ausdrückliche Regelung zur Vermittlung fand sich im alten Recht nicht. Aus § 651 a Abs. 2 aF ergibt sich jedoch indirekt, dass die Vermittlung von Reiseleistungen grundsätzlich möglich war. Für die Abgrenzung zwischen Reiseveranstalter und Reisevermittler war maßgeblich, ob nach den Umständen der Anschein begründet wurde, dass der Erklärende vertraglich vorgesehene Reiseleistungen in eigener Verantwortung erbringen will. Die Abgrenzung erfolgte somit allein nach subjektiven Kriterien danach, wer die Reise aus Sicht eines durchschnittlichen Kunden in eigener Verantwortung durchführt („Verbot des widersprüchlichen Verhaltens“). Aus der subjektiven Beurteilung im alten Recht resultierte auch die ständige Rechtsprechung des BGH, die reiserechtlichen Vorschriften auf veranstaltermäßig erbrachte Beherbergungsleistungen analog anzuwenden (vgl. BGH, VII ZR 247/72 - Ferienhaus, X ZR 134/13 - Hotelbuchung). Eine analoge Anwendung des Gesetzestextes ist nun nicht mehr möglich (vgl. oben Ziff. 1 Abs. 5). Auch bei der nachträglichen Hinzubuchung einer Einzelleistung zu einer Pauschalreise fanden die reiserechtlichen Vorschriften Anwendung, wenn sich für einen Durchschnittsreisenden der Eindruck ergab, dass auch diese Einzelleistung vom Veranstalter in eigener Verantwortung erbracht werden sollte (BGH, Az. X ZR 4/15 – Vor Ort gebuchter Ausflug). Da die Vorschrift gerade nicht auf die Verbindung einer Pauschalreise mit

Abs. 1 S. 2 Ein Unternehmer kann sich jedoch nicht darauf berufen, nur Verträge mit den Personen zu vermitteln, welche alle oder einzelne Reiseleistungen ausführen sollen (Leistungserbringer), wenn dem Reisenden mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise erbracht werden sollen und 1. der Reisende die Reiseleistungen in einer einzigen Vertriebsstelle des Unternehmers im Rahmen desselben Buchungsvorgang auswählt, bevor er sich zur Zahlung verpflichtet, 2. der Unternehmer die Reiseleistungen zu einem Gesamtpreis anbietet oder zu verschaffen verspricht oder in Rechnung stellt, oder		einer weiteren Reiseleistung abstellt, ist davon auszugehen, dass ein Unternehmer in diesem Fall nur Vermittler, nicht Veranstalter ist (a. A. Staudinger/Ruks, RRa 1/2018, S. 4, vgl. oben Ziff. 1 Abs. 4). Maßgeblich für die Annahme einer Pauschalreise sind nach neuer Rechtslage allein die technischen Buchungsvorgänge. Obwohl das neue Recht die Vermittlung in § 651 v nF ausdrücklich regelt, wird hinsichtlich des Vertragstyps, für den eine Definition weiterhin fehlt, auf die allgemeinen Vorschriften verwiesen. Wie bislang ist bei Vorliegen einer Reisevermittlung somit von einem Geschäftsbesorgungsvertrag gem. § 675 BGB auszugehen, der einen Werkvertrag zum Gegenstand hat. Nach dem Wortlaut der Neufassung kann sich ein Unternehmer immer auf die Vermittlerklausel berufen, wenn nicht einer der in Nr. 1 bis 3 aufgezählten Tatbestände alternativ verwirklicht wird. Die Buchung „im Rahmen desselben Buchungsvorgangs“ ist abzugrenzen von den verbundenen Reiseleistungen gem. § 651 w nF und vorrangig zu prüfen. Die Zusammenfassung der verschiedenen Zahlungsverpflichtungen in einen Zahlungsvorgang ist unschädlich. Es darf allerdings keine Gesamtrechnung erstellt werden
---	--	---

3. der Unternehmer die Reiseleistungen unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung bewirbt oder auf diese Weise zu verschaffen verspricht. Abs. 1 S. 3 In diesen Fällen ist der Unternehmer Reiseveranstalter. Abs. 1 S. 4 Der Buchungsvorgang i.S.d. S. 2 Nr. 1 beginnt noch nicht, wenn der Reisende hinsichtlich seines Reisewunsches befragt und zu Reiseangeboten lediglich beraten wird. Abs. 2 S. 1 Vertriebsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind 1. unbewegliche und bewegliche Gewerberäume, 2. Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr und ähnliche Online-Verkaufsplattformen 3. Telefondienste. Abs. 2 S. 2 Wird bei mehreren Webseiten und ähnlichen Online-Verkaufsplattformen nach S. 1 Nr. 2 der Anschein eines einheitlichen Auftritts begründet, handelt es sich um eine Vertriebsstelle.		Statt des Begriffs der „Pauschalreise“ genügen auch ähnliche Begriffe wie „all-inclusive-Reise“, „Komplettangebot“ oder „Kombi-Reise“ Es handelt sich hier um eine neutrale Beratungsphase, bei welcher der Vermittler die Kundenwünsche klären und verfügbare Kontingente prüfen kann. Nach dieser Beratungsphase hat der Reisevermittler das entsprechende Formblatt auszuhändigen, mit dem der Kunde darüber informiert wird, ob eine Pauschalreise, eine Vermittlung verbundener Reiseleistungen oder nur eine vermittelte Einzelleistung vorliegt (s.u. Ziff.4). Die Online-Verkaufsplattformen, die nun ausdrücklich in die Vorschrift als Vertriebsform aufgenommen wurden, waren als neue Vertriebswege gegenüber der klassischen stationären Reisebuchung Hauptgrund für die Reform des Reiserechts.
--	--	--

3. Verbundene Online-Buchungsverfahren

§ 651 c nF	Bisher nicht geregelt	Anmerkungen
Abs. 1 Ein Unternehmer, der mittels eines Online-Buchungsverfahrens mit dem Reisenden einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen hat oder ihm auf demselben Weg einen solchen Vertrag vermittelt hat, ist als Reiseveranstalter anzusehen, wenn		Durch die Einführung einer eigenen Rechtsvorschrift wurde nun die technische Vielfalt des Online-Buchungsverfahrens berücksichtigt. Neben den traditionellen Vertriebswegen (Reisebüro) wird ein Großteil der Buchungen durch den Kunden selbst mittels Internet vorgenommen. Der pauschalreiserechtliche Schutz wird ausdrücklich auf die Fälle der sog. Click-through-Buchungen erweitert. Diese Buchungen sind anhand des Kriteriums einer bestimmten Datenübermittlung nach Abs. 1 Nr. 2 von den Click-through-Buchungen im Rahmen der verbundenen Reiseleistungen nach § 651 w Abs. 1 S. 1 Nr. 2 nF zu unterscheiden. Der Begriff des „Online-Buchungsverfahrens“ wird auch in der Richtlinie nicht legaldefiniert. Vielmehr soll die offene Wortwahl neben der Verlinkung von Webseiten auch mögliche zukünftige technische Entwicklungen umfassen. Bei dem Unternehmer muss es sich nicht zwangsläufig um einen Reisevermittler handeln. Auch ein Anbieter von Einzelleistungen (z.B. Fluggesellschaft) kann hierunter fallen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Online-Reiseportale konnten nach bisheriger Rechtslage als bloße Vermittler tätig werden, wenn der Kunde lediglich einzelne Komponenten (z.B. Flug bei einem Luftfahrtunternehmen, Pauschalreise bei einem Reiseveranstalter) buchte. Erfolgte jedoch eine Bündelung verschiedener Reisekomponenten nach den Vorstellungen des Reisenden aus dem Angebot des Reiseportals (sog. „Click-through-Buchungen“), so wurde das Reiseportal nach Rspr. des EuGH („Club-Tours-Urteil“) Reiseveranstalter. Der erste Unternehmer gilt fiktiv als Reiseveranstalter. Aus dieser Unternehmerfiktion können sich praxisrelevante Probleme ergeben, z.B. die Frage, nach den Rechten des Kunden gegenüber dem zweiten Unternehmer hinsichtlich der von diesem geschuldeten Leistung. Ebenso ist unklar, ob die geschlossenen Einzelverträge mit dem jeweiligen Unternehmer fortbestehen, oder aufgrund der Fiktion untergehen.

1. er dem Reisenden für den Zweck derselben Reise mindestens einen Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung vermittelt, indem er den Zugriff auf das Online Buchungungsverfahren eines anderen Unternehmers ermöglicht, 2. er den Namen, die Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse des Reisenden an den anderen Unternehmer übermittelt und 3. der weitere Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen wird. Abs. 2 Kommen nach Abs. 1 ein Vertrag über eine andere Art von Reiseleistung oder mehrere Verträge über mindestens eine andere Art von Reiseleistung zustande, gelten vorbehaltlich des § 651 a Abs. 4 die vom Reisenden geschlossenen Verträge zusammen als ein Pauschalreisevertrag i.S.d. § 651 a Abs.1. Abs. 3 § 651 a Abs. 5 Nr. 2 ist unabhängig von der Höhe des Reisepreises anzuwenden.		Weiter stellt sich die Frage, ob der fiktive Reiseveranstalter Regress beim zweiten Unternehmer nehmen kann. Die in § 651 c Abs. 1 Nr. 1-3 nF genannten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. In der Praxis denkbar wäre z.B. eine nicht vollständige Übermittlung der Kundendaten, um eine Veranstalterhaftung zu vermeiden. Allerdings wird die Buchung für den Kunden in diesem Fall umständlicher.
--	--	--

4. Informationspflichten; Vertragsinhalt

§ 651 d nF	BGB-InfoVO	Anmerkungen
Abs. 1 S. 1 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt, nach Maßgabe des Art. 250 §§ 1 bis 3 des EGBGB zu informieren.	§ 4 Abs. 1 Stellt der Reiseveranstalter über die von ihm veranstalteten Reisen einen Prospekt zur Verfügung, so muss dieser deutlich lesbare, klare und genaue Angaben enthalten über den Reisepreis, die Höhe einer zu leistenden Anzahlung, die Fälligkeit des Restbetrages und außerdem, soweit für die Reise von Bedeutung, über folgende Merkmale der Reise: 1. Bestimmungsort, 2. Transportmittel (Merkmale und Klasse), 3. Unterbringung (Art, Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale sowie - soweit vorhanden - ihre Zulassung und touristische Einstufung), 4. Mahlzeiten, 5. Reiseroute, 6. Pass- und Visumerfordernisse für Angehörige des Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind, 7. eine für die Durchführung der Reise erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Erklärung spätestens zugegangen	Abs. 1 S. 1 nF regelt die vorvertraglichen Informationspflichten. Die Informationspflichten wurden gegenüber der alten Rechtslage konkretisiert und erweitert. Art. 250 § 1 EGBGB regelt Form und Zeitpunkt der vorvertraglichen Unterrichtung. Die Informationen sind dabei klar, verständlich und in hervorgehobener Weise mitzuteilen. Sofern sie schriftlich erteilt werden, müssen sie leserlich sein. Dies entspricht § 4 Abs. 1 BGB-InfoVO. Art. 250 § 2 EGBGB stellt klar welches Musterformblatt bei den entsprechenden Verträgen erteilt werden muss und gibt die Möglichkeit der telefonischen Zurverfügungstellung des jeweiligen Formblatts. Art. 250 § 3 EGBGB zählt die erforderlichen Angaben bei der vorvertraglichen Unterrichtung auf. Danach ist zu informieren über: • die wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen. Hier wurden die bisher enthaltenen Leistungen - Bestimmungsort, - Transportmittel, - Unterbringung, - Mahlzeiten, - Reiseroute soweit für die Reise von Bedeutung um die Punkte - An-, Abreise- und Zwischenaufenthaltsdaten, - Besichtigungen und Ausflüge, - zu erwartende Gruppengröße, - Sprache (z.B. bei Reiseleistung), - Hinweise für Reisende mit eingeschränkter Mobilität erweitert. Jede Reiseausschreibung muss daher nun einen Hinweis darauf enthalten, ob die Reise für in der Mobilität eingeschränkte Reisende (z.B. Rollstuhlfahrer, Taube, Blinde) geeignet ist. Fehlt ein solcher Hinweis, darf der Reisende davon ausgehen, dass die Reise für Mobilitätseingeschränkte vollumfänglich geeignet ist. • die Kontaktdaten von Reiseveranstalter und Reisevermittler • den Reisepreis einschließlich Steuern und aller zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstiger Kosten (keine Abweichung) • die Zahlungsmodalitäten einschließlich Informationen zu Anzahlung und Restpreisfälligkeit (keine Abweichung) • die erforderliche Mindestteilnehmerzahl und Rücktrittsmöglichkeit des

Abs. 1 S. 2 Er erfüllt damit zugleich die Verpflichtungen des Reisevermittlers aus § 651 v Abs.1 S. 1. Abs. 2 Dem Reisenden fallen zusätzliche Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten nur dann zur Last, wenn er über diese vor Abgabe seiner Vertragserklärung gem. Art. 250 § 3 Nr. 3 EGBGB informiert worden ist.	sein muss, dass die Teilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird. § 5 BGB- InfoVO Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden, bevor dieser seine auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung (Buchung) abgibt, zu unterrichten über 1. Pass- und Visumerfordernisse, insbesondere über die Fristen zur Erlangung dieser Dokumente; diese Verpflichtung bezieht sich auf die Erfordernisse für Angehörige des Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird, 2. gesundheitspolizeiliche Formalitäten, soweit diese Angaben nicht bereits in einem von dem Reiseveranstalter herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt enthalten und inzwischen keine Änderungen eingetreten sind.	Reiseveranstalters bei Nichterreichen (keine Abweichung) • die allgemeinen Pass- und Visumserfordernisse; der Schutzbereich wurde in der nF auf alle Reisenden, unabhängig von der Staatsangehörigkeit erweitert, unklar ist, ob auch der Verweis auf das zuständige Konsulat der Informationspflicht über „allgemeine Pass- und Visumserfordernisse“ genügen kann • die Rücktrittsmöglichkeiten des Reisenden vor Reiseantritt • den Hinweis auf mögliche Reiseversicherungen Die Belehrungspflicht trifft sowohl den Reiseveranstalter als auch den Reisevermittler gem. § 651 v Abs. 1 S.1 nF. Es besteht jedoch keine doppelte Informationspflicht – erfüllt einer der beiden Verpflichteten die Informationspflichten, so wirkt dies auch für den anderen Teil (s.u. Punkt 22).
---	---	--

Abs. 3 S. 1 Die gem. Art. 250 § 3 Nr. 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB gemachten Angaben werden Inhalt des Vertrags, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Abs. 3 S. 2 Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss nach Maßgabe des Art. 250 § 6 EGBGB eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen.	§ 6 Abs. 1 BGB-InfoVO Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Urkunde über den Reisevertrag (Reisebestätigung) auszuhändigen. § 6 Abs. 2 BGB-InfoVO Die Reisebestätigung muss, sofern nach der Art der Reise von Bedeutung, außer den in § 4 Abs. 1 genannten Angaben über Reisepreis und Zahlungsmodalitäten sowie über die Merkmale der Reise nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 7 folgende Angaben enthalten: 1. endgültiger Bestimmungsort oder, wenn die Reise mehrere Aufenthalte umfasst, die einzelnen Bestimmungsorte sowie die einzelnen Zeiträume und deren Termine, 2. Tag, voraussichtliche Zeit und Ort der Abreise und Rückkehr, 3. Besuche, Ausflüge und sonstige im Reisepreis inbegriffene Leistungen, 4. Hinweise auf etwa vorbehaltene Preisänderungen sowie deren Bestimmungsfaktoren (§ 651 a Abs. 4 BGB) und auf nicht im Reisepreis ent-	Prospektangaben wurden auch bisher schon Bestandteil des Vertrages. Geregelt sind hier die vertraglichen Informationspflichten. Diese treffen nur den Reiseveranstalter, nicht den Reisevermittler. Denn dieser ist nach Abschluss des Vertrages Erfüllungsgehilfe des Reiseveranstalters, nicht aber eigener Vertragspartner des Reisenden. Art. 250 § 6 Abs. 2 EGBGB Die Abschrift oder Bestätigung des Vertrags muss klar, verständlich und in hervorgehobener Weise den vollständigen Vertragsinhalt wiedergeben und außer den in § 3 genannten Informationen die folgenden Angaben enthalten: 1. besondere Vorgaben des Reisenden, denen der Reiseveranstalter zugestimmt hat, 2. den Hinweis, dass der Reiseveranstalter a) für die ordnungsgemäße Erbringung aller von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen verantwortlich ist und b) gemäß § 651 q BGB zum Beistand verpflichtet ist, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet, 3. den Namen des Kundengeldabsicherers sowie dessen Kontaktdaten einschließlich der Anschrift des Ortes an dem er niedergelassen ist; im Fall des § 651 s BGB sind diese Angaben zu erteilen in Bezug auf die Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und ggf. in Bezug auf die zuständige Behörde, 4. Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und ggf. Faxnummer des Vertreters des Reiseveranstalters vor Ort, einer Kontaktstelle oder eines anderen Dienstes, an den oder die sich der Reisende wenden kann, um schnell mit dem Reiseveranstalter Verbindung aufzunehmen, wenn der Reisende
--	--	--

Abs. 3 S. 3 Er hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn gem. Art. 250 § 7 EGBGB die notwendigen Reiseunterlagen übermitteln.	haltene Abgaben, 5. vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden, 6. Namen und ladungsfähige Anschrift des Reiseveranstalters, 7. über die Obliegenheit des Reisenden, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Mangel anzuzeigen, sowie darüber, dass vor der Kündigung des Reisevertrags (§ 651 e BGB) dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen ist, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird, 8. über die nach § 651 g BGB einzuhaltenden Fristen, unter namentlicher Angabe der Stelle, gegenüber der Ansprüche geltend zu machen sind, 9. über den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit unter Angabe von Namen und Anschrift des Versicherers. § 8 Abs. 1 S. 1 BGB-Info-VO Der Reiseveranstalter hat den Reisenden rechtzeitig vor Beginn der Reise zu unterrichten 1. über Abfahrt- und Ankunftszeiten,	a) Beistand nach § 651 q BGB benötigt oder b) einen aufgetretenen Reisemangel anzeigen will, 5. den Hinweis auf die Obliegenheit des Reisenden, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen, 6. bei Minderjährigen, die ohne Begleitung durch einen Elternteil oder eine andere berechtigte Person reisen, Angaben darüber, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Minderjährigen oder zu dem an dessen Aufenthaltsort für ihn Verantwortlichen hergestellt werden kann; dies gilt nicht, wenn der Vertrag keine Beherbergung des Minderjährigen umfasst, 7. Informationen a) zu bestehenden internen Beschwerdeverfahren, b) gem. § 36 VBSG zur Teilnahme an alternativen Streitbeilegungsverfahren c) zur Online-Streitbeilegungsplattform gem. Art. 14 VO (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der VO (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1), 8. den Hinweis auf das Recht des Reisenden, den Vertrag gem. § 651 e BGB auf einen anderen Reisenden zu übertragen. Art. 250 § 7 EGBGB (1) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln, insbesondere notwendige Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsausweise und Eintrittskarten. (2) Der Reiseveranstalter hat den Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn
---	---	--

Abs. 4 Der Reiseveranstalter trägt gegenüber dem Reisenden die Beweislast für die Erfüllung seiner Informationspflichten.	Orte von Zwischenstationen und die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen, 2. wenn der Reisende bei der Beförderung einen bestimmten Platz einzunehmen hat, über diesen Platz, 3. über Namen, Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Vertretung des Reiseveranstalters oder - wenn nicht vorhanden - der örtlichen Stellen, die dem Reisenden bei Schwierigkeiten Hilfe leisten können; wenn auch solche Stellen nicht bestehen, sind dem Reisenden eine Notrufnummer und sonstige Angaben mitzuteilen, mit deren Hilfe er mit dem Veranstalter Verbindung aufnehmen kann. § 8 Abs. 2 BGB Info-VO Eine besondere Mitteilung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, soweit die jeweilige Angabe bereits in einem dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder der Reisebestätigung enthalten ist und inzwischen keine Änderungen eingetreten sind.	zu unterrichten über die Abreise- und Ankunftszeiten sowie ggf. die Zeiten für die Abfertigung vor der Beförderung, die Orte und Dauer von Zwischenstationen sowie die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen. Eine besondere Mitteilung nach S. 1 ist nicht erforderlich, soweit diese Informationen bereits in einer dem Reisenden zur Verfügung gestellten Abschrift oder Bestätigung des Vertrags gem. § 6 oder in einer Information des Reisenden nach § 8 Abs. 2 enthalten sind und inzwischen keine Änderungen eingetreten sind. Eine Unterschrift auf dem Musterformular ist weder für den Reiseveranstalter noch für den Kunden gesetzlich vorgeschrieben. Jedoch empfiehlt es sich für den Veranstalter aufgrund der ihn treffenden Beweislast, den Kunden die Überlassung der einschlägigen Formulare quittieren zu lassen. Bei einem telefonischen Vertragsschluss wäre es möglich, dem Kunden die erforderlichen Informationen mittels App, E-Mail oder postalisch zur Verfügung zu stellen oder ihm die Information am Telefon vorzulesen (Problem der Beweisbarkeit!). Denkbar wäre eine unverbindliche Reser-
---	--	--

Abs. 5 S. 1 Bei Pauschalreiseverträgen nach § 651 c gelten für den als Reiseveranstalter anzusehenden ersten Unternehmer sowie für jeden anderen Unternehmer, dem nach § 651 c Abs. 1 Nr. 2 Daten übermittelt werden, die besonderen Vorschriften des Art. 250 §§ 4 und 8 EGBGB. Abs. 5 S. 2 Im Übrigen bleiben die vorstehenden Absätze unberührt.		vierung, bis der Informationserhalt durch den Kunden bestätigt wird. Beim verbundene Onlineverfahren i.S.d § 651 c nF gelten aufgrund der Beteiligung mehrerer Unternehmer besondere Vorgaben bezüglich der Informationspflichten: In Art. 250 § 4 EGBGB wird klargestellt, dass den Reiseveranstalter Informationspflichten nur hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Reiseleistung treffen. Ebenso muss der andere Unternehmer bezüglich seiner zu erbringenden Leistungen informieren. Der zweite Unternehmer ist hinsichtlich der Erfüllung seiner Informationspflichten beweispflichtig. Art. 250 § 8 Abs. 1 EGBGB regelt die Unterrichtungspflichten des zweiten Unternehmers gegenüber dem ersten, als Reiseveranstalter anzusehenden Unternehmer. Art. 250 § 8 Abs. 2 EGBGB betrifft die Informationspflichten des Reiseveranstalters gegenüber dem Reisenden nach Vertragsschluss hinsichtlich der in Art. 250 § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 genannten Angaben (u.a. zu den Pflichten des Reiseveranstalters, Kontaktdaten des Kundengeldabsichers, Informationen zur Abwicklung von Reisemängeln). Hier stellt sich die Frage der rechtlichen Mittel des Reisenden gegenüber dem zweiten Unternehmer, den als Leistungsträger zwar Informationspflichten treffen, der jedoch selbst nicht als Reiseveranstalter gilt. Fraglich ist, ob der mit dem zweiten Unternehmer geschlossene Vertrag durch die Fiktion untergeht oder bestehen bleibt, so dass der Reisende ggf. auch gegenüber dem zweiten Unternehmer Ansprüche geltend machen kann. Auch die Regressmöglichkeiten des ersten Unternehmers gegen den zweiten Unternehmer bei unterlassener Unterrichtung sind unklar (vgl. zu der Problematik Anm. zu Ziff. 3).
---	--	--

5. Vertragsübertragung

§ 651 e nF	§ 651 b aF	Anmerkungen
Abs. 1 S. 1 Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Abs. 1 S. 2 Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. Abs. 2 Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Abs. 3 S.1 Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamt-schuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Abs. 3 S. 2 Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind. Abs. 4 Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden einen Nachweis darüber zu	Abs. 1 S. 1 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Abs. 1 S. 2 Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Abs. 2 Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamt-schuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.	In Ergänzung zu den bisherigen Vorschriften ist in der nF die Erklärung der Vertragsübertragung auf einem dauerhaften Datenträger (u.a. Papier, E-Mail, Fax, vgl. § 126 b S. 2 BGB) erforderlich. Grundsätzlich wäre nach dem Wortlaut wohl auch eine spätere Mitteilung möglich, allerdings sollte der Veranstalter so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, dass er ggf. sein Recht zum Widerspruch noch ausüben kann. Eine Pauschalierung der Mehrkosten ist aufgrund der Formulierung der nF nicht möglich. Der Veranstalter darf nur angemessene und tatsächlich entstandene Kosten fordern. Über die Höhe hat er einen Nachweis zu erbringen. Ob nach bisheriger Rechtslage ein Pauschalbetrag verlangt werden konnte, war streitig.

erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.		
--	--	--

6. Änderungsvorbehalte, Preissenkung

§ 651 f nF	§ 651 a	Anmerkungen
Abs. 1 S. 1 Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis einseitig nur erhöhen, wenn 1. der Vertrag diese Möglichkeit vorsieht und zudem einen Hinweis auf die Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Senkung des Reisepreises nach Abs. 4 S. 1 sowie die Angabe enthält, wie Änderungen des Reisepreises zu berechnen sind, und 2. die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse.	Abs. 4 S. 1 Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis nur erhöhen, wenn Eine Preiserhöhung war nur möglich wenn dies mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorgesehen ist und damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird.	Einseitige Preiserhöhungen müssen vertraglich (in der Regel durch AGB) vorgesehen sein. Eine Verpflichtung zur Senkung des Reisepreises für den Veranstalter war in den bisherigen Vorschriften nicht vorgesehen. Teilweise wurde ein Preisminderungsrecht im Schrifttum vertreten (vgl. Tonner in MünchKomm, § 651 a Rn. 108).

Abs. 1 S. 2 Der Reiseveranstalter hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitzuteilen. Abs. 1 S. 3 Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Abs. 2 S. 1 Andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis kann der Reiseveranstalter nur einseitig ändern, wenn dies im Vertrag vorgesehen und die Änderung unerheblich ist. Abs. 2 S. 2 Der Reiseveranstalter hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Abs. 2 S. 3 Eine Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird. Abs. 3 § 308 Nr. 4 und § 309 Nr. 1 sind auf Änderungsvorbehalte nach den Abs. 1 und 2, die durch vorformulierte	Abs. 4 S. 2 Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam. Abs. 4 S. 3 § 309 Nr. 1 bleibt unberührt.	Eine Schriftform war nach altem Recht nicht vorgeschrieben. Inhaltlich keine Änderung Andere einseitige Leistungsänderungen, wie z.B. geänderte Flugzeiten sind nur möglich, wenn sie vertraglich vorgesehen sind und die Änderung unerheblich ist, der Reiseveranstalter seine Unterrichtungspflichten erfüllt und die Änderungen vor Reisebeginn erklärt werden. Nach bisheriger Rechtslage konnten nur geringfügige Änderungen unwesentlicher Leistungen einseitig durch den Reiseveranstalter vorgenommen werden. Unerhebliche Änderungen wesentlicher Reiseleistungen konnten nur bei einem entsprechenden Änderungsvorbehalt erklärt werden. Erhebliche Änderungen wesentlicher Reiseleistungen waren als Reisemangel anzusehen und berechtigten den Reisenden zum Rücktritt vom Vertrag sowie zu den Gewährleistungsrechten nach § 651 c – f aF. Die Klauselverbote (§ 308 Nr. 4 und § 309 Nr. 1 BGB) finden wegen § 651 y nF keine Anwendung mehr. Das Zumutbarkeitskriterium und die Vier-Monats-Grenze, die bei Preiserhöhungen zwischen Vertragsschluss und
--	--	---

Vertragsbedingungen vereinbart werden, nicht anzuwenden. Abs. 4 S. 1 Sieht der Vertrag die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vor, kann der Reisende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Abs. 1 S. 2 Nr. 2 genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Abs. 4 S. 2 Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Abs. 4 S. 3 Der Reiseveranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Abs. 4 S. 4 Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.		Reiseantritt liegen musste, entfallen somit. Nun sind auch kurzfristige Preiserhöhungen möglich. Bei Senkung der unter Abs. 1 genannten Kriterien auch die Reduzierung des Reisepreises und Erstattung des zu viel gezahlten Mehrbetrages durch den Reiseveranstalter verlangen. Der Veranstalter darf hiervon jedoch einen tatsächlich entstandenen und auf Verlangen nachzuweisen den Verwaltungsausgabenbetrag abziehen. Fraglich bleibt, wie der Reisende in der Praxis der gesunkenen Reisekosten nachweisen soll, insbesondere, da Einzelleistungen regelmäßig nicht ausgewiesen sind. Praktische Anwendungsfälle könnten sich bei der Umbuchung eines konkreten Fluges auf einen anderen günstigeren Flug oder beim Austausch einer Unterkunft ergeben, wenn die Einzelpreise für den Reisenden z.B. über die Webseiten der Anbieter nachvollziehbar sind.
---	--	--

7. Erhebliche Vertragsänderungen

§ 651 g nF	§ 651 a Abs. 5 S. 2 - 4 aF	Anmerkungen
Abs. 1 S. 1 Übersteigt die im Vertrag nach § 651 f Abs. 1 vorbehaltene Preiserhöhung 8 Prozent des Reise-	Abs. 5 S. 2 Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als fünf vom Hundert oder einer erheblichen Än-	Die Erheblichkeitsschwelle bei Preisänderungen wurde von 5 % auf 8 % angehoben.

preises, kann der Reiseveranstalter sie nicht einseitig vornehmen. Abs. 1 S. 2 Er kann dem Reisenden jedoch eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende innerhalb einer vom Reiseveranstalter bestimmten Frist, die angemessen sein muss, 1. das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder 2. seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Abs. 1 S. 3 Satz 2 gilt für andere Vertragsänderungen als Preiserhöhungen entsprechend, wenn der Reiseveranstalter die Pauschalreise aus einem nach Vertragsschluss eintretenden Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (Art 250 § 3 Nr. 1 EGBGB) oder nur unter Abweichungen von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Vertrags geworden sind, verschaffen kann. Abs. 1 S. 4 Das Angebot zu einer	derung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Abs. 5 S. 3, 4 Er kann stattdessen, ebenso wie bei einer Absage der Reise durch den Reiseveranstalter, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch den Reiseveranstalter diesem gegenüber geltend zu machen. Abs. 4 S. 2, 3 Eine Preiserhöhung, die	Nach der Neufassung entscheidet nun der Reiseveranstalter, ob er dem Reisenden eine Ersatzreise anbietet; ein Anspruch des Reisenden hierauf besteht nicht mehr. Für die Beurteilung ob eine erhebliche Leistungsänderung vorliegt kommt es – wie bisher - darauf an, ob die Änderung einen zu den Gewährleistungsrechten berechtigenden Reisemangel darstellen würde. Die Erheblichkeitsschwelle für eine Kündigung muss nicht erreicht sein. Eine erhebliche Änderung soll vorliegen, wenn die tatsächlichen Abreise- oder Ankunftszeiten von den vertraglich vereinbarten abweichen und zu beträchtlichen Unannehmlichkeiten und Kosten des Reisenden führen (vgl. BT-Drucks. 18/10822, 73). Bislang war aufgrund der Anwendbarkeit des § 308 Nr. 4 BGB die Zumutbarkeitsschwelle für den Reisenden maßgeblich. Aufgrund der Regelung in § 651 y nF ist künftig auf das Kriterium der Zumutbarkeit nicht mehr abzustellen. Kritiker sehen aufgrund des Wegfalls des Kriteriums der Zumutbarkeit die Gefahr, dass Leistungsänderungen in größerem Umfang vorgenommen werden könnten, z.B. beim Wechsel der Unterkunft (vgl. Tonner, MDR 6/2018, S. 308). Die Gründe für die Änderung müssen wie bisher erst nach Vertrags-
---	--	--

Preiserhöhung kann nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn, das Angebot zu sonstigen Vertragsänderungen nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden. Abs. 2 S. 1 Der Reiseveranstalter kann dem Reisenden in einem Angebot zu einer Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach Abs. 1 wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten. Abs. 2 S. 2 Der Reiseveranstalter hat den Reisenden nach Maßgabe des Art. 250 § 10 EGBGB zu informieren. Abs. 2 S. 3 Nach dem Ablauf der vom Reiseveranstalter bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen. Abs. 3 S. 1 Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, findet § 651 h Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 entsprechende Anwendung; Ansprüche des Reisenden nach § 651 i Abs. 3 Nr. 7 bleiben unberührt.	ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam. § 309 Nr. 1 bleibt unberührt. Abs. 5 S.1 Der Reiseveranstalter hat eine Änderung des Reisepreises unverzüglich nach Kenntnis des Änderungs- oder Absagegrundes zu erklären. Abs. 5 S. 3 Er kann stattdessen, ebenso wie bei einer Absage der Reise durch den Reiseveranstalter, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.	schluss eingetreten sein. Anders als bisher besteht seitens des Reisenden kein Anspruch auf eine Ersatzreise. Es obliegt dem Veranstalter, ob er ein solches Angebot unterbreiten möchte. Art. 250 § 3 EGBGB regelt die Unterrichtungspflichten bei erheblichen Vertragsänderungen (Informationen über die angebotene Vertragsänderung sowie deren Gründe, die Frist, die Annahmefiktion und die Ersatzreise). Die Zustimmungsfiktion erscheint dem Gesetzgeber interessengerechter als eine Ablehnungsfiktion, da davon auszugehen ist, dass der Reisende seinen Urlaub grundsätzlich antreten möchte. § 651 h Abs. 1 S. 2 und 5 nF regelt die Rechtsfolgen im Falle des Rücktritts des Reisenden vom Vertrag. Der Reiseveranstalter verliert danach seinen Anspruch auf den Reisepreis und hat den Reisepreis innerhalb von 14 Tagen zu erstatten. Der Reisende kann daneben ggf. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Ein Schadensersatzanspruch kann z.B. bei nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit geltend gemacht werden. Vergebliche Aufwendungen können z.B. die Kosten
---	--	--

Abs. 3 S. 2 Nimmt er das Angebot zur Vertragsänderung oder zur Teilnahme an einer Ersatzreise an und ist die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, gilt § 651 m entsprechend; ist sie von gleichwertiger Beschaffenheit, aber für den Reiseveranstalter mit geringeren Kosten verbunden, ist im Hinblick auf den Unterschiedsbetrag § 651 m Abs. 2 entsprechend anzuwenden.		einer nutzlos gewordenen Impfung sein. Es kann diesbezüglich die zu § 651 f aF ergangene Rechtsprechung herangezogen werden. Nach bisheriger Rechtslage führte der Rücktritt führte zu einem Rückstattungsanspruch des Reisepreises, Gewährleistungsrechte nach §§ 651 c –f aF kamen jedoch nur im Fall der unzumutbaren unzulässigen Leistungsänderung (Reisemangel) in Betracht (vgl. Führich, Reiserecht, 7. Aufl., Rn 186). Akzeptiert der Reisende die Vertragsänderung oder nimmt er an einer Ersatzreise teil, kann der Reisende den Preis mindern, wenn die Pauschalreise keine mindestens gleichwertige Beschaffenheit zur ursprünglich gebuchten aufweist. Ist die Reise von gleichwertiger Beschaffenheit, aber für den Reiseveranstalter mit geringeren Kosten verbunden, ist der Unterschiedsbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten (§ 651 m Abs. 2 nF).
---	--	--

8. Rücktritt vor Reisebeginn

§ 651 h nF	§§ 651 i, j aF	Anmerkungen
Abs. 1 S. 1 Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Abs. 1 S. 2 Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Abs. 1 S. 3 Der Reiseveranstalter kann	§ 651 i Abs. 1 Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Abs. 2 Der Reiseveranstalter verliert dann den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen.	Geregelt ist das Rücktrittsrecht des Reisenden. Abs. 1 der Neuregelung stimmt dem Wortlaut nach mit der bisherigen Rechtslage überein.

jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Abs. 2 S. 1 Im Vertrag können, auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen, angemessene Entschädigungspauschalen festgelegt werden, die sich nach folgendem bemessen: 1. Zeitraum zwischen Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, 2. zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen des Reiseveranstalters und 3. zu erwartender Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Abs. 2 S. 2 Werden im Vertrag keine Entschädigungspauschalen festgelegt, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Abs. 2 S.3 Der Reiseveranstalter ist auf Verlangen des Reisenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung begründen.	§ 651 i Abs. 3 Im Vertrag kann für jede Reiseart unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs ein Vomhundertsatz des Reisepreises als Entschädigung festgesetzt werden. § 651 i Abs. 2 S. 3 Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.	Entsprechend der alten Rechtslage wird weiterhin unterschieden zwischen der Möglichkeit einer vertraglich vereinbarten abstrakten Pauschale (AGB) und der konkreten Berechnung. Allerdings muss gem. der Neuformulierung nicht mehr zwingend ein Prozentsatz angegeben werden, sondern die Entschädigungshöhe kann auch durch Festpreise angegeben werden. Neu aufgestellt wurden die unter Abs. 2 genannten Kriterien. Die bisherige Differenzierung nach Reiseart und das Erfordernis einer Festsetzung eines Prozentsatzes des Reisepreises entfallen. Maßgeblich für die Bemessung sind jetzt die - verbleibende Zeit bis Reisebeginn, - zu erwartende Aufwendungsersparnis und - der zu erwartender Erwerb durch anderweitige Verwendung. Eine entsprechende Regelung war im alten Recht nicht vorgesehen. Nach höchstrichterlicher Rspr. muss sichergestellt sein, dass die Stornogebühr nicht höher ausfällt als der konkrete Schaden (X ZR 122/13). Daher hat der Reiseveranstalter im Falle des Bestreitens der Angemessenheit durch den Reisenden nachzuweisen, wie er zu dem entsprechenden Prozentsatz gekommen ist. Durch die neu geschaffene Vorschrift wurde die Darlegungs- und Nachweispflicht des Veranstalters nun normiert.
--	---	---

Abs. 3 S. 1 Abweichend von Abs. 1 S. 3 kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Abs. 3 S. 2 Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Abs. 4 S. 1 Der Reiseveranstalter kann vor Reisebeginn in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten: 1. für die Pauschalreise haben sich weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet; in diesem Fall hat der	§ 651 j Abs. 1 Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.	Der Begriff der höheren Gewalt entfällt im Hinblick auf ein einheitliches europäisches Begriffsverständnis. Es wird daher die Formulierung der Fluggastrechteverordnung (VO (EG) Nr. 261/2004) „unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände“ übernommen. Die hierzu bestehende Judikatur dürfte wohl bei der Auslegung herangezogen werden. Umfasst sind Fälle der Beeinträchtigung der Sicherheit des Reisenden (z.B. Terrorismus oder Krankheiten am Reiseziel) oder Naturkatastrophen (vgl. hierzu auch die die ADAC Tabelle zu den außergewöhnlichen Umständen). Der Reiseveranstalter ist gemäß dem Wortlaut der Neuregelung zur Rückerstattung des Reisepreises ohne Abzug einer Entschädigung verpflichtet. Die Voraussetzungen eines weitergehenden Schadensersatzanspruches des Reisenden nach § 651 n nF sind hingegen nicht gegeben. Im alten Recht führte die höhere Gewalt allein zu einem Kündigungsrecht (hierzu s.u. Ziff. 12, § 651 I n.F.) In Abs. 2 findet sich die Legaldefinition der außergewöhnlichen Umstände. Abs. 4 regelt das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters. Ein spezialgesetzliches Rücktrittsrecht des Veranstalters bestand bislang nicht. Nach allgemeinen Vorschriften konnte sich der Reiseveranstalter vor Reisebeginn vom Vertrag in folgenden Fällen lösen: • Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug des Reisenden nach § 323 BGB • allgemeines Kündigungsrecht aus wichtigem Grund nach § 314 BGB Kündigungsrecht wegen höherer Gewalt nach § 651 j aF (s.o.). Ein durch AGB vertraglich vorbehaltenes Rücktrittsrecht erfordert nach §
---	---	--

Reiseveranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens a) 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen, b) sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens 6 Tagen c) 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen 2. der Reiseveranstalter ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes zu erklären. Abs. 4 S. 2 Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Abs. 5 Wenn der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten.	§ 651 i Abs. 2 S.1 aF Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.	308 Nr. 3 BGB einen sachlich gerechtfertigten Grund. Ein solcher war durch Art. 4 Abs. 6 der Pauschalreiserichtlinie bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl (Nr. 8 ARB-DRV) oder der fristlosen Kündigung aus wichtigen, vom Reisenden zu vertretenden Gründen (Nr. 9 ARB-DRV) anzunehmen. In der Praxis problematisch könnte die Verpflichtung zur unverzüglichen Aufklärung werden, da z.B. nach einem Terroranschlag die weitere Entwicklung der Sicherheitslage erst einmal nicht vorhersehbar ist. Während ein Rücktritt für Reisen, die unmittelbar in den folgenden Tagen stattfinden, angezeigt sein dürfte, ist fraglich, ob Reisen, die bspw. erst einige Wochen später stattfinden, nicht doch durchgeführt werden können. Im alten Recht existierte keine entsprechende Regelung dazu, innerhalb welchen Zeitraums die Rückzahlung vorzunehmen war.
---	---	---

9. Rechte des Reisenden bei Reisemängeln

§ 651 i nF	§ 651 c aF	Anmerkungen
Abs. 1 Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reisemängeln zu verschaffen. Abs. 2 S. 1 Die Pauschalreise ist frei von Reisemängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Abs. 2 S. 2 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Pauschalreise frei von Reisemängeln, 1. wenn sie sich für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen eignet, ansonsten 2. wenn sie sich für den gewöhnlichen Nutzen eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Pauschalreisen der gleichen Art üblich ist und die der Reisende nach der Art der Pauschalreise erwarten kann. Abs. 2 S. 3 Ein Reisemangel liegt auch vor, wenn der Reiseveranstalter Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verspätung verschafft. Abs. 3 Ist die Pauschalreise mangelhaft, kann der Reisende, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nichts anderes bestimmt ist,	Abs. 1 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern.	Der Gesetzgeber hat sich bei der Neugestaltung des Gesetzestextes an der Systematik des Kauf- und Werkvertragsrechts orientiert. Die Unterscheidung zwischen zugesicherten Eigenschaften und Fehlern wird zugunsten eines einheitlichen Mangelbegriffs aufgegeben. Beibehalten wurde die sog. „Einheitslösung“, d.h. die reiserechtlichen Spezialvorschriften gehen dem allgemeinen Recht der Leistungsstörungen vor. Der Begriff der vereinbarten Beschaffenheit orientiert sich an § 633 Abs. 2 S. 1 BGB und umfasst neben individuellen Vereinbarungen insb. Angaben auf Webseiten, Katalogen oder Prospekten. Bislang gab es hierzu keine ausdrückliche Regelung. Bloße Unannehmlichkeiten (nach st. Rspr. z.B. Flugverspätungen bis 4 Stunden) stellen keine Reisemängel dar. Im Übrigen wird auszulegen sein, wann eine „unangemessene“ Verspätung vorliegt.

1. nach § 651 k Abs. 1 Abhilfe verlangen, 2. nach § 651 k Abs. 2 selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, 3. nach § 651 k Abs. 3 Abhilfe durch andere Reiseleistungen (Ersatzleistungen) verlangen, 4. nach § 651 k Abs. 4 und 5 Kostentragung für eine notwendige Beherbergung verlangen, 5. den Vertrag nach § 651 l kündigen, 6. die sich aus einer Minderung des Reisepreises (§ 651 m) ergebenden Rechte geltend machen und 7. nach § 651 n Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.	§ 651 c Abs. 2 S. 1 Ist die Reise nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. § 651 c Abs. 3 S. 1 Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. § 651 e Abs. 1 S. 1 Wird die Reise infolge eines Mangels der in § 651c bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. § 651 d Abs. 1 Ist die Reise im Sinne des § 651c Abs. 1 mangelhaft, so mindert sich für die Dauer des Mangels der Reisepreis nach Maßgabe des § 638 Abs. 3. § 651 f Abs. 1 Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen	Keine ausdrückliche Regelung, allerdings konnte der Reiseveranstalter nach bisheriger Rspr. einem Reisemangel durch eine vertragsgemäße gleich- oder sogar höherwertige Leistung abhelfen. Der Reisende musste diese annehmen wenn: - der Gesamtzuschnitt der Reise nicht verändert wurde, - ihm die Ersatzleistung persönlich zumutbar war und - der Veranstalter den Reisemangel nicht bewusst wider Treu und Glauben herbeigeführt hatte.
--	--	---

	Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat. § 651 f Abs. 2 Wird die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen	
--	--	--

10. Verjährung

§ 651 j nF	§ 651 g aF	Anmerkungen
Die in § 651 i Abs. 3 bezeichneten Ansprüche des Reisenden verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.	Abs. 2 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis 651f verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Abs. 1 Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen (Ausschlussfrist). Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.	Eine Verkürzung der Verjährungsfrist zum Nachteil des Reisenden ist nach § 651 y S. 1 nF nicht mehr möglich. Nach bisherigen Recht bestand die Möglichkeit, die Verjährungsfrist auf ein Jahr zu verkürzen. Um ein Auseinanderfallen der Verjährung hinsichtlich des Ersatzes der vergeblichen Aufwendungen zu vermeiden, gilt die zweijährige Verjährungsfrist ausdrücklich auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach § 284. Die bislang geforderte doppelte Anzeigepflicht, Mängelanzeige nach § 651 d Abs. 2 und Ausschlussfrist nach § 651 g Abs. 1 aF entfällt durch die Neuregelung. Maßgeblich für die Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche ist künftig ausschließlich die zweijährige Verjährungsfrist, sofern die geltend gemachten Mängel zuvor angezeigt wurden (§ 651 o Abs. 1 nF).

11. Abhilfe

§ 651 k nF	§ 651 c aF	Anmerkungen
Abs. 1 S. 1 Verlangt der Reisende Abhilfe, hat der Reiseveranstalter den Reisemangel zu beseitigen. Abs. 1 S. 2 Er kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie 1. unmöglich ist oder 2. unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Abs. 2 S. 1 Leistet der Reiseveranstalter vorbehaltlich der Ausnahmen des Abs. 1 S. 2 nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Abs. 2 S. 2 Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist. Abs. 3 S. 1 Kann der Reiseveranstalter	Abs. 1 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern. Abs. 2 Ist die Reise nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Abs. 3 S. 1 Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Abs. 3 S. 2 Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von dem Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reisenden geboten wird.	Trotz minimaler sprachlicher Abweichungen finden sich in den Abs. 1 und 2 nF keine substantiellen Änderungen zur alten Rechtslage. Die Abhilfe im Pauschalreiserecht sieht - parallel zum Begriff der Nacherfüllung im Kaufrecht - entweder die Beseitigung des Mangels oder das Anbieten einer Ersatzleistung vor. Dabei besteht ein Vorrang der Mängelbeseitigung, da diese nur unter den engen Voraussetzungen des Abs. 1 S. 2 nF verweigert werden kann. In Erwägungsgrund 34 ist als Beispiel für eine notwendige sofortige Abhilfe der Fall genannt, in dem der Reisende aufgrund der Verspätung des vom Reiseveranstalter vorgesehenen Busses selbst ein Taxi nehmen kann, um seinen Flug rechtzeitig zu erreichen. Eine ausdrückliche Regelung zur Ersatzleistung war bislang nicht enthal-

die Beseitigung des Reisemangels nach Abs. 1 S. 2 verweigern und betrifft der Reisemangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat der Reiseveranstalter Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten. Abs. 3 S. 2 Haben die Ersatzleistungen zur Folge, dass die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit ist, hat der Reiseveranstalter dem Reisenden eine angemessene Herabsetzung des Reisepreises zu gewähren; die Angemessenheit richtet sich nach § 651 m Abs. 1 S. 2. Abs. 3 S. 3 Sind die Ersatzleistungen nicht mit den im Vertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar oder ist die vom Reiseveranstalter angebotene Herabsetzung des Reisepreises nicht angemessen, kann der Reisende die Ersatzleistungen ablehnen. Abs. 3 S. 4 In diesem Fall oder wenn der Reiseveranstalter außerstande ist, Ersatzleistungen anzubieten, ist § 651 I Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass es auf eine Kündigung		ten. Nach st. Rspr. und dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) hatte der Reisende eine angebotene gleichwertige Ersatzreise jedoch anzunehmen, wenn - keine Änderung des Gesamtzuschnitts der Reise erfolgte, - die Ersatzleistung dem Reisenden persönlich zumutbar war und - der Veranstalter den Reisemangel nicht bewusst wider Treu und Glauben herbeigeführt hatte. Maßstab war hierbei im Einzelfall die Sicht eines verständigen Durchschnittsreisenden. Die Höhe der Herabsetzung des Reisepreises ist durch Schätzung zu ermitteln (vgl. § 651 m Abs. 1 S. 2). War keine Gleichwertigkeit der Ersatzreise gegeben, konnte der Reisende im alten Recht die Ersatzleistung ablehnen und bei erheblicher Beeinträchtigung der Gesamtreise diese nach § 651 e aF kündigen – so auch im neuen Recht, vgl. § 651 k Abs. 3 S. 4 - oder den Preis gem. § 651 d aF mindern. Die Vorschriften über die Kündigung finden auch ohne ausdrückliche Kündigungserklärung des Reisenden Anwendung.
---	--	--

des Reisenden nicht ankommt. Abs. 4 Ist die Beförderung des Reisenden an den Ort der Abreise oder an einen anderen Ort auf den sich die Parteien geeinigt haben (Rückbeförderung), vom Vertrag umfasst und aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, hat der Reiseveranstalter die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden für einen höchstens drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen, und zwar möglichst in einer Unterkunft, die der im Vertrag vereinbarten gleichwertig ist. Abs. 5 Der Reiseveranstalter kann sich auf die Begrenzung des Zeitraums auf höchstens drei Nächte gem. Abs. 4 in folgenden Fällen nicht berufen: 1. Der Leistungserbringer hat nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der EU dem Reisenden die Beherbergung für einen längeren Zeitraum anzubieten oder die Kosten hierfür zu tragen,		Erfasst sind ausschließlich die Fälle bei denen die Rückbeförderung wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht durchgeführt werden kann. Bei allen anderen, vom Reiseveranstalter zu vertretenden Nichtbeförderungen, die dazu führen, dass der Reisende eine weitere Übernachtung in Anspruch nimmt, müssen die entstehenden Kosten im Rahmen eines Schadensersatzanspruchs geltend gemacht werden. Hinsichtlich der Kostentragung wurde der Verbraucherschutz durch die Neuregelung verbessert. Für die Gleichwertigkeit der Unterkunft soll auf die Kosten der Unterkunft abzustellen sein. Nach alter Rechtslage konnte im Fall der höheren Gewalt (§ 651 j aF) konnte der Vertrag durch beide Vertragsparteien gekündigt werden (s.o. Ziff. 8 Rücktritt vor Reisebeginn). In diesem Fall war der Reiseveranstalter zur Rückbeförderung des Reisenden verpflichtet, sofern der Vertrag eine solche umfasste (§ 651 j Abs. 2 S. 1 aF i.V.m. § 651 e Abs. 4 S. 1 aF). Die Mehrkosten für die Rückbeförderung waren nach § 651 j Abs. 2 S. 2 aF von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fielen Mehrkosten, z.B. für notwendige Übernachtungen dem Reisenden zur Last, § 651 j Abs. 2 S. 3 aF. Das alte Recht enthielt keine entsprechende Regelung. Ein unbegrenzter Anspruch auf Betreuungsleistungen besteht z.B. im Rahmen der FluggastrechteVO (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b, 9 VO (EG) Nr. 261/2004) und auf Hilfeleistung im Eisenbahnverkehr (Art. 18 VO (EG) Nr. 1371/2007).
---	--	---

2. der Reisende gehört zu einem der folgenden Personenkreise und der Reiseveranstalter wurde mindestens 48 Stunden vor Reisebeginn von den besonderen Bedürfnissen des Reisenden in Kenntnis gesetzt: a) Personen mit eingeschränkter Mobilität i.S.d. Art. 2 Buchst. a VO (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1; L 26 vom 26.1.2013, S. 34) und deren Begleitpersonen, b) Schwangere, c) unbegleitete Minderjährige, d) Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen.		Die aufgezählten Personenkreise sind nach Ansicht des Gesetzgebers besonders schutzwürdig.
--	--	--

12. Kündigung

§ 651 I nF	§ 651 e aF	Anmerkungen
Abs. 1 S. 1 Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag kündigen.	Abs. 1 Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist.	Anders als nach derzeitigem Recht, wird nicht mehr nach dem Grund für den Reisemangel unterschieden. Die Regelung des § 651 j aF (Kündigung wegen höherer Gewalt) ist weggefallen. Ein Kündigungsrecht besteht damit auch in den Fällen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände. Ein Kündigungsrecht steht nach Reisebeginn nur noch dem Reisenden, nicht aber dem Veranstalter zu. Dies stellt eine Abweichung zur bisherigen Rechtslage dar, die eine Kündigung im Fall der höheren Gewalt sowohl für den Reisenden als auch den Reiseveranstalter bejahte (vgl. § 651 j Abs. 1 BGB aF). Der Reiseveranstalter hat nach Reisebeginn nach

Abs. 1 S. 2 Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten; § 651 k Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend. Abs. 2 S. 1 Wird der Vertrag gekündigt, so behält der Reiseveranstalter hinsichtlich der erbrachten und nach Abs. 3 zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis; Ansprüche des Reisenden nach § 651 i Abs. 3 Nr. 6 und 7 bleiben unberührt. Abs. 2 S. 2 Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Reiseleistungen entfällt der Anspruch des Veranstalters auf den vereinbarten Reisepreis; insoweit bereits geleistete Zahlungen sind dem Reisenden vom Reiseveranstalter zu erstatten.	Abs. 2 Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Abs. 3 Wird der Vertrag gekündigt, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 zu bemessende Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrags für den Reisenden kein Interesse haben.	dem neuen Pauschalreiserecht keine Möglichkeit sich vom Reisevertrag zu lösen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist (vgl. oben, Ziff. 11, § 651 k Abs. 2 S. 2 nF). Während der Anspruch auf den Reisepreis seitens des Veranstalters nach neuem Recht grundsätzlich erhalten bleibt, wurde nach bisheriger Rechtslage von einem Entfallen der Vergütung und einem Entschädigungsanspruch des Veranstalters ausgegangen. Sowohl nach alter als auch neuer Rechtslage müssen (nur) die tatsächlich erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen vom Reisenden vergütet werden, so dass trotz unterschiedlicher Systematik schlussendlich dasselbe Ergebnis erzielt wird. Ansprüche auf Minderung, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben auch im neuen Recht unberührt.
--	--	---

Abs. 3 S. 1 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Reisenden umfasste, unverzüglich für dessen Rückbeförderung zu sorgen; das hierfür eingesetzte Beförderungsmittel muss dem im Vertrag vereinbarten gleichwertig sein. Abs. 3 S. 2 Die Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen dem Reiseveranstalter zur Last.	Abs. 4 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen dem Reiseveranstalter zur Last.	Der Wortlaut wurde bei der Neufassung erweitert. Es wird - entsprechend der bisherigen Auslegung - ausdrücklich aufgenommen, dass das eingesetzte Beförderungsmittel dem vertraglich vereinbarten gleichwertig sein muss und die Beförderung unverzüglich erfolgen muss. Nach neuem Recht ist nur noch die Auferlegung der Kosten für die Rückbeförderung erfasst. Dies stellt eine Einschränkung gegenüber der alten Rechtslage dar. Weitere Mehrkosten außerhalb der Rückbeförderung müssen daher künftig über § 651 n F (Schadensersatz) geltend gemacht werden.
--	--	--

13. Minderung

§ 651 m nF	§ 651 d aF	Anmerkungen
Abs. 1 S. 1 Für die Dauer des Reise mangels mindert sich der Reisepreis. Abs. 1 S. 2 Bei der Minderung ist der Reisepreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Pauschalreise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Abs. 1 S. 3 Die Minderung ist soweit erforderlich, durch Schätzung zu er-	Abs. 1 S. 1 Ist die Reise im Sinne des § 651c Abs. 1 mangelhaft, so mindert sich für die Dauer des Mangels der Reisepreis nach Maßgabe des § 638 Abs. 3. Abs. 1 S. 2 § 638 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. Abs. 2 Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.	Hinsichtlich der Ermittlung und Höhe der Minderung wird eine eigene Regelung – entsprechend § 638 Abs. 3, Abs. 4 BGB zur Höhe der Minderung und Schätzung - aufgenommen. Die Notwendigkeit der Verweisungen auf die werkvertraglichen Regelungen entfallen somit. Zur Orientierung hinsichtlich der Minderungshöhe können weiterhin Tabellenwerke (vgl. ADAC Reisepreisminderungstabelle) herangezogen werden. Die Anzeigepflicht wurde in einer gesonderten Vorschrift normiert, s.u., Ziff. 15, § 651 o Abs. 2 Nr. 1 nF

mitteln. Abs. 2 S. 1 Hat der Reisende mehr als den geminderten Reisepreis gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Abs. 2 S. 2 § 346 Abs. 1 und § 347 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.		Gemäß den Verweisungen auf die Wirkungen des Rücktritts (§§ 346 Abs. 1, 347 Abs. 1) besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Rückgewähr des empfangenen Geldes mit Nutzungen.
--	--	--

14. Schadensersatz

§ 651 n nF	§ 651 f aF	Anmerkungen
Abs. 1 Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Reisemangel 1. ist vom Reisenden verschuldet, 2. ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist, und war für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar oder 3. wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht. Abs. 2 Wird die Pauschalreise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine an-	Abs. 1 Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat. Abs. 2 Wird die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene	Es bleibt bei einem verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruch mit Beweislastumkehr. Die Fälle des fehlenden Verschuldens des Reiseveranstalters wurden konkretisiert und sind abschließend aufgezählt. Umfasst sind weiterhin sowohl Mangel- als auch Mangelfolgeschäden. Der Begriff „Schadensersatz“ der neuen Fassung ist als Oberbegriff zu verstehen, der auch den Schadensersatz statt der Leistung umfasst, so dass der Begriff der „Nichterfüllung“ nach alter Rechtslage entbehrlich ist. Weiterhin umfasst bleiben immaterielle Schadensersatzansprüche. Insofern ergeben sich hier keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage. Im Falle eines Körper- bzw. Gesundheitsschadens kann der Reisende wie bisher einen Mangelfolgeschaden nach § 253 Abs. 2 geltend machen.

gemessene Entschädigung in Geld verlangen. Abs. 3 Wenn der Reiseveranstalter zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat er unverzüglich zu leisten.	sene Entschädigung in Geld verlangen.	Keine entsprechende Regelung im alten Recht.
--	---------------------------------------	--

15. Mängelanzeige

§ 651 o nF	§ 651 d Abs. 2 aF	Anmerkungen
Abs. 1 Der Reisende hat dem Reiseveranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen . Abs. 2 Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nach Abs. 1 nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Reisende nicht berechtigt, 1. die in § 651 m bestimmten Rechte geltend zu machen oder 2. nach § 651 n Schadensersatz zu verlangen.	Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt , den Mangel anzuzeigen .	Die Anzeige kann nun nach Wahl des Kunden gegenüber dem Veranstalter , dem örtlichen Reiseleiter oder gem. § 651 v Abs. 4 S. 1 nF (s.u. Ziff. 22) gegenüber dem Vermittler erfolgen. Ein schuldloses Unterlassen der Mängelanzeige liegt z.B. bei einer schweren Körperverletzung des Reisenden oder bei einem unterlassenen Hinweis auf die Anzeigeobliegenheit durch den Reiseveranstalter vor (BGH, X ZR 49/16). Da ein Ersatz vergeblicher Aufwendungen gem. § 284 nur anstelle des Schadenersatzanspruches nach § 651 n geltend gemacht werden kann (s.o. Ziff. 9, § 651 i Abs. 3 Nr. 7 nF) entfällt bei der schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige auch dieser Anspruch.

16. Zulässige Haftungsbeschränkung; Anrechnung

§ 651 p nF	§ 651 h aF	Anmerkungen
Abs. 1 Der Reiseveranstalter kann durch Vereinbarung mit dem Reisenden seine Haftung für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränken , die 1. keine Körperschäden sind und 2. nicht schuldhaft herbeigeführt	Abs. 1 Der Reiseveranstalter kann durch Vereinbarung mit dem Reisenden seine Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränken , 1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig	Die Beschränkung der Haftung für Schäden außer Körperschäden auf die Fälle der groben Fahrlässigkeit entfällt; auch einfache Fahrlässigkeit genügt nach neuer Rechtslage.

werden. Abs. 2 Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen. Abs. 3 S. 1 Hat der Reisende gegen den Reiseveranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften erhalten hat oder nach Maßgabe	sig herbeigeführt wird oder 2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Abs. 2 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.	Die Haftungsbeschränkung für Leistungsträger entfällt. Die Haftung des Reiseveranstalters soll nicht weiterreichen als die des Leistungserbringers, wenn der Schaden allein aus der Sphäre des Leistungserbringers stammt. Internationale Übereinkommen finden sich insbesondere im Bereich der Beförderungen. Die Ansprüche des Reisenden aus der Pauschalreiserichtlinie verdrängen nicht andere Ansprüche, die zwar auf demselben Ereignis, aber auf anderer Anspruchsgrundlage beruhen, jedoch soll der Reisende auch keine überkompensatorische Entschädigung erhalten (striktes Kumulierungsverbot). Eine Reihenfolge hinsichtlich der möglichen Anspruchsgegner wird nicht vorgegeben. Nach der neuen Rechtslage wird klargestellt, dass ein Abzug in beide Richtungen möglich ist. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Fluggastrechteverordnung konnten auch bisher Ausgleichszahlungen auf den Rückzahlungsanspruch eines Teils des Pauschalreisepreises wegen Minderung aufgrund dersel-
---	--	--

1. der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.2.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1) 2. der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.11.2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14), 3. der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24), 4. der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1) oder 5. der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.2.2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr		ben großen Verspätung angerechnet werden, Az. X ZR 126/13. Eine entsprechende Entscheidung des BGH zur Anrechnung eines erhaltenen Schadensersatzes oder einer Minderung nach reiserechtlichen Vorschriften auf den Ausgleichszahlungsanspruch lag bislang nicht vor. Aufgezählt werden in Abs. 3 S. 1 folgende Verordnungen: 1. Fluggastrechteverordnung VO (EG) Nr. 261/2004, 2. Fahrgastrechteverordnung im Eisenbahnverkehr VO (EG) Nr. 1371/2007, 3. Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See VO (EG) Nr. 392/2009, 4. Fahrgastrechteverordnung im See- und Binnenschiffsverkehr VO (EG) Nr. 1177/2010 und VO (EG) Nr. 2006/2004, 5. Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr VO (EG) 181/2011 und VO (EG) Nr. 2006/2004.
---	--	--

und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1). Abs. 3 S. 2 Hat der Reisende vom Reiseveranstalter bereits Schadensersatz erhalten oder ist ihm infolge einer Minderung vom Reiseveranstalter bereits ein Betrag erstattet worden, so muss er sich den erhaltenen Betrag auf dasjenige anrechnen lassen, was ihm aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften oder nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Verordnungen geschuldet ist.		Anrechenbar sind nur bereits erhaltene Beträge. Eine Verweisung des Reisenden auf anderweitige zwar bestehende aber noch nicht erfüllte Ansprüche ist unzulässig.
---	--	---

17. Beistandspflicht des Reiseveranstalters

§ 651 q nF		Anmerkungen
Abs. 1 Befindet sich der Reisende im Fall des § 651 k Abs. 4 oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten, hat der Reiseveranstalter ihm unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewähren, insbesondere durch 1. Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung,		Vorliegend ist die allgemeine Unterstützung des Reisenden in den Fällen der Unmöglichkeit der Rückbeförderung wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (§ 651 k Abs. 4 nF) oder sonstiger Schwierigkeiten erfasst, z.B. wenn die ursprünglich geplante Rückbeförderung krankheitsbedingt einen Wechsel des Transportmittels (Flugzeug statt Bus) erfordert.

2. Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und 3. Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten; § 651 k Abs. 3 bleibt unberührt. Abs. 2 Hat der Reisenden die den Beistand erfordernden Umstände selbst herbeigeführt, kann der Reiseveranstalter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.		Die Regelung stellt klar, dass die in § 651 k Abs. 3 nF geregelten Abhilfemaßnahmen durch Ersatzleistungen nicht Gegenstand des § 651 q nF sind. Die Verpflichtung des Reiseveranstalters zu Ersatzleistungen (§ 651 k Abs. 3 nF) bleibt somit bestehen.
--	--	---

18. Insolvenzversicherung; Sicherungsschein

§ 651 r nF	§ 651 k aF	Anmerkungen
Abs. 1 S. 1 Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters 1. Reiseleistungen ausfallen oder 2. der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der Reiseveranstalter nicht erfüllt hat.	Abs. 1 S. 1 Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden erstattet werden 1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen, und 2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters für die Rückreise	Die Ersetzung des Begriffs „infolge“ durch „im Falle“ hebt deutlich hervor, dass die Insolvenz des Reiseveranstalters nicht die Ursache für den Ausfall der Reiseleistungen sein muss. Dies entspricht der bisherigen Auslegung. Die Rechtsprechung des BGH, wonach der Reisende nach einem berechtigten Rücktritt des Reiseveranstalters (wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl) und anschließender Zahlungsunfähigkeit aufgrund Insolvenz Ansprüche gegen den Absicherer geltend machen kann (Az. X ZR 43/11), findet weiterhin Anwendung. Ebenso hat der Reisende Ansprüche gegen den Absicherer, wenn die Reise wegen betrügerischen Verhaltens des Veranstalters ausfällt, eine Rückzahlung des Reisepreises wegen der zwischenzeitlichen Insolvenz jedoch nicht erfolgt (EuGH, Rs. C-134/11).

Abs. 1 S. 2 Umfasst der Vertrag auch die Beförderung des Reisenden, hat der Reiseveranstalter zudem die vereinbarte Rückbeförderung und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen. Abs. 1 S. 3 Der Zahlungsunfähigkeit stehen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich. Abs. 2 S. 1 Die Verpflichtungen nach Abs. 1 nF kann der Reiseveranstalter nur erfüllen 1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder 2. durch ein Zahlungsversprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts. Abs. 2 S. 2 Der Reiseveranstalter muss ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Reisenden, den Ort der Abreise und den Ort des Vertragsschlusses Sicherheit leisten.	entstehen. Abs. 1 S. 2 Die Verpflichtungen nach Satz 1 aF kann der Reiseveranstalter nur erfüllen 1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder 2. durch ein Zahlungsversprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.	Nach Art. 253 EGBGB ist beim Bundesamt für Justiz eine zentrale Kontaktstelle zur Information anderer Mitgliedstaaten über die nationale Insolvenzversicherung einzurichten Der Reisende darf – anders als bisher - nicht mehr auf einen Kostenerstattungsanspruch nach Beendigung der Reise verwiesen werden. Wie bisher, s.o. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 aF Keine Änderungen
--	--	---

Abs. 3 S. 1 Der Versicherer oder das Kreditinstitut (Kundengeldabsicherer) kann dem Reisenden die Fortsetzung der Pauschalreise anbieten. Abs. 3 S. 2 Verlangt der Reisende eine Erstattung nach Abs. 1 hat der Kundengeldabsicherer den Anspruch unverzüglich zu erfüllen. Abs. 3 S. 3 Er kann seine Haftung für die von ihm in einem Geschäftsjahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge auf 110 Millionen Euro begrenzen. Abs. 3 S. 4 Übersteigen die in einem Geschäftsjahr von einem Kundengeldabsicherer insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge den in Satz 3 genannten Höchstbetrag, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht. Abs. 4 S. 1 Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Abs. 1 hat der Rei-	Abs. 2 S. 1 Der Kundengeldabsicherer kann seine Haftung für die von ihm in einem Jahre insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge auf 110 Millionen Euro begrenzen. Übersteigen die in einem Jahr von einem Kundengeldabsicherer insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge die in Satz 1 genannten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht. Abs. 3 S. 1 Zur Erfüllung seiner Ver-	Der Absicherer kann wie bisher durchkalkulieren, ob die Fortsetzung der Reise oder die Organisation der Rückreise für ihn kostengünstiger ist. Aufgrund der Formulierung „in einem Jahre“ in § 651 k Abs. 2 S. 2 aF ging die hM davon aus, dass die endgültige Abwicklung der einzelnen Insolvenzschäden erst am Ende der jeweils maßgeblichen Jahresperiode vorzunehmen war (vgl. Führich, Reiserecht, 7. Aufl., § 16 Rn 21). Obwohl nach Abs. 3 S. 3 nF ebenfalls eine Haftungsbegrenzung innerhalb des Geschäftsjahres möglich ist, kann die Erstattung nach dem Wortlaut von Abs. 3 S. 2 nF nicht erst nach Ablauf des Jahres vorgenommen werden, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Der Absicherer hat die Möglichkeit, die Erstattungen unter Vorbehalt zu leisten und einen eventuell zu viel gezahlten Betrag am Ende des Geschäftsjahres nach § 812 BGB zurückzufordern. Während die alte Pauschalreiserichtlinie die Vorgabe enthielt, das Insolvenzrisiko vollständig abzudecken (Art. 7), so dass die Beschränkung des Haftungsrisikos nach h.M. einen Verstoß gegen die Richtlinie darstellte, muss die Sicherheit nach dem Wortlaut der neuen Richtlinie nur noch die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Kosten abdecken, so dass die Haftungsbeschränkung nun grundsätzlich zulässig ist. Der Gesetzgeber hielt trotz der Kritik, dass die Summe nicht ausreiche um mehrere Großinsolvenzen beim selben Absicherer abzudecken, an der Höhe der Absicherung fest, da nach seiner Ansicht dieses Risiko als sehr unwahrscheinlich einzustufen sei. Die Bundesregierung beabsichtigt diesbezüglich einen Forschungsauftrag zur Insolvenzversicherung und ihrer Berechnung in den Mitgliedstaaten der EU zu geben (BT-Drucks. 18/10822, 63, 90). Die Beibehaltung des Sicherungsscheins war im Gesetzgebungsverfahren umstritten. Da der Reiseveranstalter anders als bisher den Namen und
---	---	--

severanstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer zu verschaffen und durch eine von diesem oder auf dessen Veranlassung gem. Art. 252 EGBGB ausgestellte Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen. Abs. 4 S. 2 Der im Vertrag gem. Art. 250 § 6 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB genannte Kundengeldabsicherer kann sich gegenüber einem Reisenden weder auf Einwendungen aus dem Kundengeldabsicherungsvertrag noch auf dessen Beendigung berufen, wenn die Beendigung nach Abschluss des Pauschalreisevertrags erfolgt ist. Abs. 4 S. 3 In den Fällen des Satzes 2 geht der Anspruch des Reisenden gegen den Reiseveranstalter auf den Kundengeldabsicherer über, soweit dieser den Reisenden befriedigt.	veranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem oder auf dessen Veranlassung ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen. Abs. 3 S. 2 Der Kundengeldabsicherer kann sich gegenüber einem Reisenden, dem ein Sicherungsschein ausgehändigt worden ist, weder auf Einwendungen aus dem Kundengeldabsicherungsvertrag noch darauf berufen, dass der Sicherungsschein erst nach Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrags ausgestellt worden ist. Abs. 3 S. 3 In den Fällen des Satzes 2 geht der Anspruch des Reisenden gegen den Reiseveranstalter auf den Kundengeldabsicherer über, soweit dieser den Reisenden befriedigt. Abs. 3 S. 4 Ein Reisevermittler ist dem Reisenden gegenüber verpflichtet, den Sicherungsschein auf seine Gültigkeit hin zu überprüfen, wenn er ihn dem	die Daten des Kundengeldabsicherers sowohl in den vorvertraglichen Informationen als auch im Vertrag mitteilen muss, wurde teilweise vertreten, dass ein Mehrwert des Sicherungsscheins für den Kunden nicht bestehe. Die neue Pauschalreiserichtlinie stellt es den Mitgliedstaaten frei, den Nachweis des Bestehens einer Insolvenzabsicherung durch die Aushändigung eines Sicherungsscheines zu führen. Da der Sicherungsschein einen für den Verbraucher bewährten Nachweis eines bestehenden Insolvenzschutzes darstellt, ist die Beibehaltung aus ADAC-Sicht äußerst begrüßenswert. Der Sicherungsschein hat wie bisher lediglich deklaratorische Wirkung und „verbriefte“ die Ansprüche gegen den Absicherer nicht. Wird ein gefälschter Sicherungsschein ohne Sicherungsvertrag ausgegeben, haftet der Kundengeldabsicherer nicht. Einwendungen des Absicherers aus dem Absicherungsvertrag gegen den Reisenden bleiben wie bereits nach alter Rechtslage ausgeschlossen. Vorschrift ersatzlos gestrichen.
--	--	---

	Reisenden aushändigt. Abs. 6 Keine Insolvenzabsicherungspflicht gilt, wenn 1. der Reiseveranstalter nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet, 2. die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt, 3. der Reiseveranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist.	Nach der allgemeinen Vorschrift des § 651 a Abs. 5 nF (vgl. oben Ziff. 1) sind von den Vorschriften über Pauschalreiseverträge, und damit auch von der Insolvenzabsicherungspflicht solche Reisen ausgenommen, die 1. nur gelegentlich, nicht zum Zweck der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden 2. weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen und deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt 3. auf der Grundlage eines Rahmenvertrags für die Organisation von Geschäftsreisen mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für dessen unternehmerische Zwecke geschlossen werden. Nach der Pauschalreiserichtlinie sind Sonderregelungen für juristische Personen unzulässig. Handelt eine juristische Person des öffentlichen Rechts unternehmerisch, muss sie sich gegen ihre Insolvenz absichern.
--	---	---

19. Insolvenzabsicherung der im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Reiseveranstalter

§ 651 s nF	§ 651 k Abs. 5 aF	Anmerkungen
Hat der Reiseveranstalter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seine Niederlassung i.S.d. § 4 Abs. 3 GewO in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum , so genügt er seiner Pflicht zur Insolvenzabsicherung auch dann, wenn er	Hat im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Reiseveranstalter seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum , so genügt der Reiseveranstalter seiner Verpflichtung nach § 651 k Abs. 1 auch	Befindet sich die Niederlassung eines Reiseveranstalters in einem anderen EU- oder EWR-Staat, so gelten – vorbehaltlich der Anwendbarkeit deutschen Sachrechts nach der Rom-I-Verordnung (VO (EG) Nr. 593/2008) – die Umsetzungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates. Es gilt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung (Art. 18 Pauschalreiserichtlinie). Für Reiseveranstalter außerhalb der EU oder des EWR enthält § 46 c Abs. 1 EGBGB nF eine Kollisionsnorm. Findet danach deutsches Recht Anwen-

dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses anderen Staates zur Umsetzung des Art. 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1) leistet.	dann, wenn er dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des anderen Staates leistet und diese den Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 entspricht. Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass dem Reisenden die Sicherheitsleistung nachgewiesen werden muss.	derung, haben sich die Reiseveranstalter bzw. Vermittler verbundener Reiseleistungen gegen ihre Insolvenz abzusichern.
--	---	--

20. Vorauszahlungen

§ 651 t nF	§ 651 k Abs. 4 S. 1 aF	Anmerkungen
Der Reiseveranstalter darf Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn 1. ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht, oder, in den Fällen des § 651 s, der Reiseveranstalter nach § 651 s Sicherheit leistet und 2. dem Reisenden klar, verständlich und in hervorgehobener Weise Name und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers oder, in den Fällen des § 651 s, Name und Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, sowie ggf. der Name und die Kon-	Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Reisenden ein Sicherungsschein übergeben wurde.	Eine Regelung zur Fälligkeit des Reisepreises wurde in die Neufassung nicht aufgenommen. Es ist daher weiterhin § 646 BGB heranzuziehen, wonach die Fälligkeit grundsätzlich mit Beendigung der Reise eintritt. Wie bisher kann eine frühere Fälligkeit nur erfolgen, wenn dem Reisenden eine hinreichende Gewähr für den Fall der Insolvenz des Veranstalters nachgewiesen wird. Da die Aushändigung eines Sicherungsscheins bei der Umsetzung der Richtlinie nicht ins nationale Recht aufgenommen werden muss (s.o. Ziff. 18), genügt zur Forderung einer Vorauszahlung künftig auch ein sonstiger Nachweis über das Bestehen eines wirksamen Insolvenzschutzes wenn dies für den Reisenden durch die Übermittlung der in Nr. 2 nF genannten Daten nachprüfbar ist. Verstöße gegen die Pflicht zur Insolvenzabsicherung stellen eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit nach § 147 b GewO dar.

taktdaten der von dem betreffenden Staat benannten zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt wurden.		
---	--	--

21. Gastschulaufenthalte

§ 651 u nF	§ 651 l aF	Anmerkungen
Abs. 1 Für einen Vertrag, der einen mindestens drei Monate andauern und mit dem geregelten Besuch einer Schule verbundenen Aufenthalt des Gastschülers bei einer Gastfamilie in einem anderen Staat (Aufnahmeland) zum Gegenstand hat, gelten § 651 a Abs. 1, 2 und 5, die §§ 651 b, 651 d Abs. 1 bis 4 und die §§ 651 e bis 651 t entsprechend sowie die nachfolgenden Absätze. Abs. 1 S. 2 Für einen Vertrag, der einen kürzeren Gastschulaufenthalt (Satz 1) oder einen mit der geregelten Durchführung eines Praktikums verbundenen Aufenthalt bei einer Gastfamilie im Aufnahmeland zum Gegenstand hat, gelten diese Vorschriften nur, wenn dies vereinbart ist. Abs. 2 Der Anbieter des Gastschulaufenthalts ist als Reiseveranstalter bei Mitwirkung des Gastschülers verpflichtet, 1. für eine nach den Verhältnissen des	Abs. 1 Für einen Reisevertrag, der einen mindestens drei Monate andauernden und mit dem geregelten Besuch einer Schule verbundenen Aufenthalt des Gastschülers bei einer Gastfamilie in einem anderen Staat (Aufnahmeland) zum Gegenstand hat, gelten die nachfolgenden Vorschriften. Für einen Reisevertrag, der einen kürzeren Gastschulaufenthalt (Satz 1) oder einen mit der geregelten Durchführung eines Praktikums verbundenen Aufenthalt bei einer Gastfamilie im Aufnahmeland zum Gegenstand hat, gelten sie nur, wenn dies vereinbart ist. Abs. 2 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, 1. für eine bei Mitwirkung des Gast-	Ein Gastschulaufenthalt erfüllt nach der Pauschalreiserichtlinie grundsätzlich nicht die Kriterien einer Pauschalreise europäischen Rechts (vgl. auch EuGH, Rs. C-237/97). Es bleibt jedoch dem nationalen Gesetzgeber überlassen, den Gastschulaufenthalt als Pauschalreise zu qualifizieren. Der deutsche Gesetzgeber sah bereits im alten Recht aufgrund der mit einem Auslandsaufenthalt verbundenen Risiken ein gesteigertes Interesse von Eltern und Schülern an umfassenden Informations- und Unterstützungsleistungen. In der Neufassung finden daher die Vorschriften zum Vorliegen einer Pauschalreise (§ 651 a Abs. 1, 2 und 5 nF) die Abgrenzung zur Vermittlung (§ 651 b nF), die Informationspflichten (§ 51 d Abs. 1 bis 4 nF) sowie die Mängelrechte entsprechend Anwendung. Durch die geänderte Stellung des Begriffs „Mitwirkung“ wird deutlich gemacht, dass eine Mitwirkungsobliegenheit des Gastschülers auch für den geregelten Schulbesuch besteht.

Aufnahmeland angemessene Unterkunft, Beaufsichtigung und Betreuung des Gastschülers zu einer Gastfamilie zu sorgen und 2. die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbesuch des Gastschülers im Aufnahmeland zu schaffen. Abs. 3 Tritt der Reisende vor Reisebeginn vom Vertrag zurück, findet § 651 h Abs. 1 S. 3, Abs. 2 nur Anwendung, wenn der Reiseveranstalter den Reisenden auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet und spätestens zwei Wochen vor Antritt der Reise jedenfalls über folgendes informiert hat: 1. Name und Anschrift der für den Gastschüler nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und 2. Name und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann. Abs. 4 S. 1 Der Reisende kann den Vertrag bis zur Beendigung der Reise jederzeit kündigen.	schülers und nach den Verhältnissen des Aufnahmeland angemessene Unterbringung, Beaufsichtigung und Betreuung des Gastschülers in einer Gastfamilie zu sorgen und 2. die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbesuch des Gastschülers im Aufnahmeland zu schaffen. Abs. 3 Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück, findet § 651i Abs. 2 S. 2 und 3 und Abs. 3 keine Anwendung, wenn der Reiseveranstalter ihn nicht spätestens zwei Wochen vor Antritt der Reise jedenfalls über 1. Namen und Anschrift der für den Gastschüler nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und 2. Namen und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, informiert und auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet hat. Abs. 4 S. 1 Der Reisende kann den Vertrag bis zur Beendigung der Reise jederzeit kündigen. Abs. 4 S. 2 Kündigt der Reisende, so ist	Keine Änderungen, lediglich Anpassungen bei den Verweisungen auf die Vorschriften zur angemessenen Entschädigung (§ 651 h Abs. 1 S. 3 nF, § 651 i Abs. 2 S. 2 und 3 aF) und zur Pauschalierung der angemessenen Entschädigung (§ 651 h Abs. 2 nF, § 651 i Abs. 3 aF). Keine Änderungen.
--	--	---

Abs. 4 S. 2 Kündigt der Reisende, ist der Reiseveranstalter berechtigt, den vereinbarten Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Abs. 4 S. 3 Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Gastschülers umfasste, für dessen Rückbeförderung zu sorgen. Abs. 4 S. 4 Die Mehrkosten fallen dem Reisenden zur Last. Abs. 4 S. 5 Die vorstehend en Sätze gelten nicht, wenn der Reisende wegen § 651 I kündigen kann.	der Reiseveranstalter berechtigt, den vereinbarten Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Abs. 4 S. 3 Er ist verpflichtet, die infolge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Gastschüler zurückzuführen. Abs. 4 S. 4 Die Mehrkosten fallen dem Reisenden zur Last. Abs. 4 S. 5 Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn der Reisende nach § 651e oder § 651j aF kündigen kann.	Die in Abs. 4 genannten Vorschriften finden weiterhin keine Anwendung, wenn der Reisende wegen eines erheblichen Reisemangels (§ 651 I nF, § 651 e aF) kündigen. Der Verweis auf die höhere Gewalt (§ 651 j aF) ist im neuen Recht weggefallen.
---	--	--

22. Reisevermittlung

§ 651 v nF	§ 651 k aF	Anmerkungen
Abs. 1 S. 1 Ein Unternehmer, der einem Reisenden einen Pauschalreisevertrag vermittelt (Reisevermittler), ist verpflichtet, den Reisenden nach Maßgabe des Art. 250 §§ 1 bis 3 EG-BGB zu informieren.		Eine gesetzliche Einordnung der Reisevermittlung wurde auch im neuen Recht nicht vorgenommen. Nach h.M. ist sie ein Geschäftsbesorgungsvertrag der einen Werkvertrag beinhaltet. Nach früherer Rechtslage konnte eine Vermittlung nur dann angenommen werden, wenn der Anbieter Reiseeinzelleistungen für den Kunden erkennbar als fremde Leistung angeboten und gebucht hat. Gesetzliche Regelungen zu den Informationspflichten eines Reisevermittlers bestanden bislang nicht. Nach bisherigen Recht war danach abzugrenzen, ob der Reisevermittler als Vertreter des Reiseveranstalters han-

Abs. 1 S. 2 Er erfüllt damit zugleich die Verpflichtungen des Reiseveranstalters aus § 651 d Abs. 1 S. 1. Abs. 1 S. 3 Der Reisevermittler trägt gegenüber dem Reisenden die Beweislast für die Erfüllung seiner Informationspflichten. Abs. 2 S. 1 Für die Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis durch den Reisevermittler gilt § 651 t Nr. 2 entsprechend.	§ 651 k Abs. 4 S. 1 aF Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Reisenden ein Sicherungsschein übergeben wurde.	delte – in diesem Fall musste er dessen, sich aus der BGB-InfoV (s.o. Ziff. 4) ergebenden Informationspflichten erfüllen – oder ob er lediglich eine vermittelnde Tätigkeit ausübte – in diesem Fall galten die von der Rechtsprechung entwickelten Informationspflichten (u.a. zur Bonität des Reiseveranstalters bzw. Leistungsträgers, Einreisebestimmungen, preisgünstigstes Angebot). Die eigene vorvertragliche Unterrichtungspflicht des Reisevermittlers endet mit dem Vertragsschluss. Ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist allein der Reiseveranstalter gegenüber den Reisenden verpflichtet. Nach Vertragsschluss handelt der Vermittler nur noch als Erfüllungsgehilfe des Reiseveranstalters, nicht mehr als Vertragspartner des Reisenden. Den Reisevermittler treffen daher weder die vertraglichen Informationspflichten nach Art. 250 § 6 EGBGB (s. o. Ziff. 4, § 651 d Abs. 3 nF) noch die Informationspflichten vor Reisebeginn nach Art. 250 § 8 EGBGB. Eine doppelte Übermittlung der Information an den Reisenden durch Reiseveranstalter und –vermittler nicht erforderlich. Allerdings wirkt nur die vollständige Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten zugunsten des Reiseveranstalters. Somit müssen sich Reiseveranstalter und –Vermittler darüber einigen, wer von ihnen die Informationspflichten erfüllt. Eine gesamtschuldnerische Haftung besteht nicht. Verstöße gegen die Informationspflicht über den Insolvenzabsicherer sind gem. § 147 b GewO ordnungswidrig. Aus Abs. 2 nF ergibt sich, dass der Vermittler zwar die Daten des Kundengeldabsicherers an den Reisenden übermitteln muss (§ 651 t Nr. 2 nF), außerhalb der Annahme von Kundengeldern aber keine eigene Insolvenzabsicherungspflicht besteht. Liegt eine ausdrückliche oder eine Anscheinsvollmacht des Reiseveranstalters zur Entgegennahme von Zahlungen durch den Vermittler für den Reiseveranstalter vor (Zahlstelle des Veranstalters), soll den Vermittler in Anlehnung der BGH-Rechtsprechung (X ZR 193/99), keine eigene Insolvenzabsicherungspflicht treffen (vgl. Tonner, MDR 6/2018, 313).
---	---	---

Abs. 2 S. 2 Ein Reisevermittler gilt als vom Reiseveranstalter zur Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis ermächtigt, wenn er dem Reisenden eine den Anforderungen des Art. 250 § 6 EGBGB entsprechende Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung stellt oder sonstige dem Reiseveranstalter zuzurechnende Umstände ergeben, dass er von diesem damit betraut ist, Pauschalreiseverträge für ihn zu vermitteln. Abs. 2 S. 3 Dies gilt nicht, wenn die Annahme von Zahlungen durch den Reiseveranstalter in hervorgehobener Form gegenüber dem Reisenden ausgeschlossen ist. Abs. 3 Hat der Reiseveranstalter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, treffen den Reisevermittler die sich aus den §§ 651 i bis t ergebenden Pflichten des Reiseveranstalters, es sei denn, der Reisevermittler weist nach, dass der Reiseveranstalter seine Pflichten nach diesen Vorschriften erfüllt.	S. 2 Ein Reisevermittler gilt als vom Reiseveranstalter zur Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis ermächtigt, wenn er einen Sicherungsschein übergibt oder sonstige dem Reiseveranstalter zuzurechnende Umstände ergeben, dass er von diesem damit betraut ist, Reiseverträge für ihn zu vermitteln. S. 3 Dies gilt nicht, wenn die Annahme von Zahlungen durch den Reisevermittler in hervorgehobener Form gegenüber dem Reisenden ausgeschlossen ist. § 651 k Abs. 5 aF Hat im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Reiseveranstalter seine Hauptniederlassung in einem anderen EG-Mitgliedstaat oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat, so genügt der Reiseveranstalter seiner Verpflichtung nach Absatz 1 auch dann, wenn er dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des anderen Staates leistet und diese den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht. Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass dem Reisenden die Sicherheitsleistung nach-	Der Anspruch des Veranstalters auf den Reisepreis gilt aufgrund der gesetzlichen Fiktion in Alt- und Neufassung bei Zahlung an den Vermittler als erfüllt (§ 362 Abs. 2 BGB). Das Risiko der Insolvenz des Vermittlers trägt in diesem Fall der Reiseveranstalter. Da zwar der nationale Gesetzgeber, nicht aber in der Richtlinie an der Aushändigung eines Sicherungsscheins festgehalten wird (s.o. Ziff. 18), ist nach dem Wortlaut der nF eine Abschrift oder Bestätigung ausreichend.
---	---	---

Abs. 4 Der Reiseveranstalter bevollmächtigt, Mängelanzeigen sowie andere Erklärungen des Reisenden bezüglich der Erbringung der Reiseleistungen entgegenzunehmen. Der Reisevermittler hat den Reiseveranstalter unverzüglich von solchen Erklärungen des Reisenden in Kenntnis zu setzen.	gewiesen werden muss.	Es handelt sich hier um eine Empfangsvollmacht des Reisevermittlers. Mängel vor Ort können dem Reiseveranstalter somit über die Benachrichtigung des Reisevermittlers fristwährend übermittelt werden. Leitet der Vermittler die Mängelanzeige (s.o. Ziff. 15) nicht an den Veranstalter weiter, macht er sich gegebenenfalls gegenüber dem Veranstalter, der seinerseits ggf. Ansprüche des Reisenden zu erfüllen hat, schadenersatzpflichtig. Mängelanzeigen müssen nur innerhalb der üblichen Geschäftszeiten entgegengenommen und weitergeleitet werden.
---	------------------------------	--

23. Vermittlung verbundener Reiseleistungen

§ 651 w nF		Anmerkungen
Abs. 1 Ein Unternehmer ist Vermittler verbundener Reiseleistungen, wenn er für den Zweck derselben Reise, die keine Pauschalreise ist, 1. dem Reisenden anlässlich eines einzigsten Besuchs in seiner Vertriebsstelle oder eines einzigen Kontakts mit seiner Vertriebsstelle Verträge mit anderen Unternehmern über mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen vermittelt und der Reisende diese Leistungen getrennt auswählt und a) getrennt bezahlt oder		Mit der neu geschaffenen Kategorie der verbundenen Reiseleistungen will der Gesetzgeber einen reiserechtlichen Basisschutz für die genannten Fälle der Vermittlung verbundener Einzelleistungen schaffen. Der Kunde soll darüber aufgeklärt werden, dass er gerade keine Pauschalreise bucht. Der Reisevermittler bleibt in seiner Vermittlerstellung. Allerdings kann der Vermittler verbundener Reiseleistungen zur Insolvenzabsicherung verpflichtet sein. Gegenstand vermittelter verbundener Reiseleistungen können nur die in § 651 a Abs. 3 genannten Reiseleistungen sein, bereits aber gemäß dem Wortlaut nicht eine Pauschalreise, die mit einer Einzelleistung verbunden wird. Aufgrund der getrennten Auswahl und Zahlung bzw. Zahlungsverpflichtung fehlt es gerade an der für das Vorliegen einer Pauschalreise erforderlichen Zusammenstellung der Einzelleistungen. Allein die Aufteilung des Zahlungsvorgangs genügt nicht, um eine getrennte Auswahl und

b) sich bezüglich jeder Leistung getrennt zur Zahlung verpflichtet oder 2. dem Reisenden, mit dem er einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen hat, in gezielter Weise mindestens einen Vertrag mit einem anderen Unternehmer über eine andere Art von Reiseleistung vermittelt und der weitere Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen wird. Abs. 1 S. 2 Eine Vermittlung in gezielter Weise i.S.d. S. 1 Nr. 2 liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Unternehmer den Reisenden lediglich mit einem anderen Unternehmer in Kontakt bringt. Abs. 1 S. 3 Im Übrigen findet auf S. 1 § 651 a Abs. 4 S. 1 Nr. 1, S. 2 und Abs. 5		Zahlung annehmen zu können, so dass eine Umgehung der Schutzvorschriften nicht möglich sein soll. Fehlt es an der Trennung könnte eine Pauschalreise gem. § 651 b nF (s.o. Ziff. 2) vorliegen. Unter Nr. 2 fallen die sog. Click-Through-Buchungen gem. § 651 c nF (s.o. Ziff. 3), jedoch ist die Vorschrift nicht auf reine Online-Buchungen beschränkt; eine Datenübertragung i.S.d. § 651 c Abs. 1 Nr. 2 nF ist nicht erforderlich. Die 24-Stunden-Regelung sind eine unveränderbare zeitliche Vorgabe: Geschäftsschlusszeiten oder Feiertage bleiben außer Betracht. Wann eine Vermittlung in gezielter Weise vorliegt, wird im jeweiligen Einzelfall zu ermitteln sein. Nach der Richtlinie soll die bloße Verlinkung auf die Webseite eines anderen Unternehmers sowie dessen Werbung auf der Webseite das Merkmal „in gezielter Weise“ nicht erfüllen. Anders verhält es sich jedoch, wenn eine Buchungsstrecke vorgegeben ist, also auf der Webseite eines Unternehmers nacheinander bestimmte Reiseleistungen (z.B. Flug, Hotel, Fahrzeugvermietung) angeboten werden. Sofern nicht bereits die Voraussetzungen des verbundenen Online-Buchungsverfahrens erfüllt sind (s.o. Ziff. 3) soll jedenfalls eine vermittelte verbundene Reiseleistung vorliegen. Genügen kann es auch, wenn zwar keine Einbindung in die Buchungsstrecke erfolgt, aber in anderer Weise im Zusammenhang mit der ersten Buchung eine Aufforderung zur Buchung einer zweiten Reiseleistung bei einem anderen Unternehmer erfolgt. Indiz kann ein Vermittlungsentgelt sein, welches vom zweiten an den ersten Unternehmer gezahlt wird. In der Praxis wird hier mit einigen Rechtsunsicherheiten zu rechnen sein. Entsprechende Anwendung finden die Vorschriften zum erheblichen Anteil einer oder mehrerer touristischer Reiseleistungen am Gesamtwert
--	--	---

Nr. 1 und Nr. 3 entsprechende Anwendung. Abs. 1 S. 4 § 651 a Abs. 5 Nr. 2 ist unabhängig von der Höhe des Reisepreises entsprechend anzuwenden. Abs. 2 Der Vermittler verbundener Reiseleistungen ist verpflichtet, den Reisenden nach Maßgabe des Art. 251 EGBGB zu informieren. Abs. 3 S. 1 Nimmt der Vermittler verbundener Reiseleistungen Zahlungen des Reisenden auf Vergütungen für Reiseleistungen entgegen, hat er sicherzustellen, dass diese dem Reisenden erstattet werden, soweit Reiseleistungen von dem Vermittler verbundener Reiseleistungen selbst zu erbringen sind oder Entgeltforderungen anderer Unternehmer i.S.d. Abs. 1 S. 1 noch zu erfüllen sind und im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vermittlers verbundener Reiseleistungen 1. Reiseleistungen ausfallen oder		der Reise und wesentliches Merkmal der Zusammenstellung oder Werbung (§ 651 a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 nF), zu den Gelegenheitsreisen, § 651 a Abs. 5 Nr. 1 nF) und zum geschäftlichen Rahmenvertrag, § 651 a Abs. 5 Nr. 3 nF). Die Ausschlüsse gem. § 651 a Abs. 5 nF gelten daher auch bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen Tagesreisen sind kostenunabhängig vom Anwendungsbereich der vermittelten verbundenen Reiseleistungen stets ausgenommen. Auch den Vermittler verbundener Reiseleistungen treffen die vorvertraglichen Informationspflichten (Art. 251 EGBGB). Je nachdem welche Konstellation vorliegt, hat der Vermittler zwischen 4 verschiedenen Formblättern (Anl. 14 – 17) zu wählen. Das Formblatt erfüllt eine Warnfunktion: Dem Reisenden soll verdeutlicht werden, dass ihm nicht dieselben Rechte wie bei einer Pauschalreise zustehen. Die Aushändigung unausgefüllter Formulare ist unzulässig. Paralleler Aufbau zu § 651 r nF (Insolvenzversicherungspflicht des Reiseveranstalters, s.o. Ziff. 18). Nimmt ein Vermittler verbundener Reiseleistungen Zahlungen des Reisenden entgegen, muss er sich grundsätzlich gegen seine Insolvenz absichern. Abzusichern ist lediglich das Insolvenzrisiko des Vermittlers, nicht das Insolvenzrisiko des Leistungserbringers! Hat sich der Vermittler selbst zur Erbringung mindestens einer Reiseleistung verpflichtet (Abs. 1 Nr. 2 nF) und erhält hierfür die vertraglich vereinbarte Zahlung, besteht im Fall einer verbundenen vermittelten Reiseleistung immer eine eigene Insolvenzabsicherungspflicht. Bietet der Unternehmer hingegen nicht selbst eine eigene Reiseleistung an (Abs. 1 Nr. 1), so besteht keine Insolvenzabsicherungspflicht, wenn die Zahlung des Kunden direkt an den jeweiligen Leistungserbringer erfolgt (Direktinkasso). Auch wenn die Zahlung auf ein insolvenzfestes Treuhandkonto gebucht wird, soll keine Insolvenzabsicherungspflicht bestehen (vgl. BT-Drucks. 18/10822, 96).
---	--	---

2. der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen nicht befriedigter anderer Unternehmer i.S.d. Abs. 1 S. 1 nachkommt. Abs. 3 S. 2 Hat sich der Vermittler verbundener Reiseleistungen selbst zur Beförderung des Reisenden verpflichtet, hat er zudem die vereinbarte Rückbeförderung und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen. Abs. 3 S. 3 Der Zahlungsunfähigkeit stehen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vermittlers verbundener Reiseleistungen und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich. Abs. 3 S. 4 § 651 r Abs. 2 bis 4 sowie die §§ 651 s und § 651 t sind entsprechend anzuwenden. Abs. 4 Erfüllt der Vermittler verbundener Reiseleistungen seine Pflichten aus den Abs. 2 und 3 nicht, finden auf das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Reisenden § 312 Abs. 7 S. 2 nF sowie die §§ 651 e, 651 h bis q und 651 v Abs. 4 entsprechende Anwen-		Die Vorschriften zur Kundengeldabsicherung, Haftungsbegrenzung und der Aushändigung eines Sicherungsscheins (§ 651 r Abs. 2 bis 4 nF), zur Insolvenzabsicherung der im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Reiseveranstalter (§ 651 s nF) und zur Entgegennahme von Vorauszahlungen (§ 651 t nF) gelten für den Vermittler verbundener Reiseleistungen entsprechend. Der Vermittler verbundener Reiseleistungen rückt bei Nichterfüllung seiner Informations- und Insolvenzabsicherungspflichten in dem genannten Umfang in die Stellung eines Reiseveranstalters ein.
---	--	--

dung. Abs. 5 Kommen infolge der Vermittlung nach Abs. 1 mehrere Verträge über Reiseleistungen mit dem Reisenden zustande, hat der jeweilige andere Unternehmer den Vermittler verbundener Reiseleistungen über den Umstand des Vertragsschlusses zu unterrichten. Die Pflicht nach S. 1 besteht nicht, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen den Vertrag als Vertreter des anderen Unternehmens geschlossen hat.		Abs. 5 nF regelt die Unterrichtungspflichten der Unternehmer untereinander.
---	--	--

24. Haftung für Buchungsfehler

§ 651 x nF		Anmerkungen
Der Reisende hat Anspruch auf Ersatz des Schadens, 1. der ihm durch einen technischen Fehler im Buchungssystem des Reiseveranstalters, Reisevermittlers, Vermittlers verbundener Reiseleistungen oder eines Leistungserbringers entsteht, es sei denn, der jeweilige Unternehmer hat den technischen Fehler nicht zu vertreten, 2. den einer der in Nr. 1 genannten Unternehmer durch einen Fehler während des Buchungsvorgangs verursacht hat, es sei denn, der Fehler ist vom Reisenden verschuldet oder		Eine spezialgesetzliche Regelung zu Buchungsfehlern gab es bislang nicht. Allerdings wurde in der Rspr. regelmäßig eine Haftung für Buchungsfehler, die in der Sphäre des Veranstalters, Vermittlers oder Leistungserbringers fielen, bejaht. So konnten z.B. bei Eingabe eines fehlerhaften Codes oder der versehentlichen Eingabe eines falschen Reisepreises durch den Reisevermittler oder Veranstalter sowie bei der irrtümlich abgegebenen Annahme eines Reiseangebots durch den Reisenden eine Anfechtbarkeit nach § 119 BGB in Betracht kommen. Zudem hatte der Anbieter die Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr gem. § 312 i BGB zu beachten. Danach führten Pflichtverletzungen, die kausal für den Abschluss oder den ungünstigen Inhalt des Reisevertrags waren, zu einem Schadensersatzanspruch aus Verschulden bei Vertragsschluss nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB. Ebenso mussten die Vorgaben des § 312 j BGB beachtet werden. Verstöße gegen die in Abs. 3 normierte Pflicht („Bestell-Button“) führten zur Unwirksamkeit des Reisevertrags.

wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht.		Inwieweit die allgemeinen Regelungen der §§ 119, 312 i, j BGB weiterhin anwendbar bleiben, oder unter die Formulierung des vom Unternehmer verschuldeten technischen Fehlers im Buchungssystem oder Fehler während eines Buchungsvorgangs fallen, wird – abhängig von der konkreten Fallkonstellation - der gerichtlichen Auslegung überlassen bleiben.
---	--	---

25. Abweichende Vereinbarungen

§ 651 y nF	651 m aF	Anmerkungen
S. 1 Von den Vorschriften dieses Untertitels darf, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden. S. 2 Die Vorschriften dieses Untertitels finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.	S. 1 Von den Vorschriften der §§ 651a bis 651l aF kann vorbehaltlich des Satzes 2 nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden. S. 2 Die in § 651g Abs. 2 aF bestimmte Verjährung kann erleichtert werden, vor Mitteilung eines Mangels an den Reiseveranstalter jedoch nicht, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem in § 651g Abs. 2 Satz 2 bestimmten Verjährungsbeginn von weniger als einem Jahr führt.	Die pauschalreiserechtlichen Regelungen sind unabdingbar, soweit das Rechtsverhältnis zum Reisenden betroffen wird. Unberührt bleiben hingegen die Rechtsverhältnisse der Unternehmer untereinander. Regressklauseln bleiben insoweit der Privatautonomie überlassen. Eine Verkürzung der Verjährung auf ein Jahr ist nicht mehr möglich (vgl. oben, Ziff. 10).

Trotz der umfassenden Umgestaltung und Ergänzung des Gesetzestextes ist gemäß obigen Ausführungen damit zu rechnen, dass bei der praktischen Anwendung weiterhin zahlreiche rechtliche Fragestellungen auftauchen werden. Sollten Sie Urteile zu reiserechtlichen Problemen, ob nach alter oder nach neuer Rechtslage erstreiten, würden wir uns darüber freuen, wenn Sie uns diese zur Verfügung stellen.